

JUR

Junge Ungarische  
Rechtshistoriker

RANDGRUPPEN,  
KONZEPTIONSPROZESSE,  
DIKTATUREN

1

Budapest  
2007

# Junge Ungarische Rechtshistoriker

---

Publikation  
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Eötvös-Loránd-Universität

Herausgegeben von:  
Prof. Dr. Barna Mezey

Redakteurin:  
Dr. Krisztina Davidovics

Lektor:  
Henning Rockmann

©Gábor Bathó, Judit Beke-Martos, Dorothea Csoór, Abigél Csurdi,  
Krisztina Davidovics, Dóra Frey, Imre Képešy, Judit Lenkovics,  
Barbara Mohácsi, Zoltán Pafféri 2007

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1789-1086

# INHALT

## **Randgruppen**

- BATHÓ, GÁBOR: Kumanen im mittelalterlichen Ungarn  
KÉPESSY, IMRE: Das Betyarentum in Ungarn

## **Konzeptionsprozesse**

- BEKE-MARTOS, JUDIT: Die Rolle des Verdachts in den sog. zionistischen Prozessen der fünfziger Jahre in Ungarn  
CSOÓR, DOROTHEA: Im Schatten von Verdacht: Der Prozess gegen Elisabeth Báthory  
CSURDI, ABIGÉL: Die Anatomie der Konzeptionsprozesse  
DAVIDOVICS, KRISZTINA: Das Hexenwesen in Ungarn  
MOHÁCSI, BARBARA: Heidenaufstände in Ungarn im 11. Jahrhundert: politische oder religiöse Frage?

## **Diktaturen**

- FREY, DÓRA: Der lange Weg zur Diktatur – Die Entstehung des Pfeilkreuzler-Systems  
LENKOVICS, JUDIT: Die strafrechtliche Verantwortung von Parteimitgliedern und Fahnenflüchtigen und das Standrecht während der Pfeilkreuzler-Diktatur  
PAFFÉRI, ZOLTÁN: Führer der Ideologie des Sozialismus in Ungarn – Die Tätigkeit von József Révai und György Aczél

# VORWORT

Der wissenschaftliche Studentenkreis ist das Unikum des ungarischen Universitätslebens – und nach meinen Kenntnissen auch der europäischen Wissenschaft. Dieses besondere, noch in den 50-er Jahren ins Leben gerufene autonome Netzwerk der Studenten organisiert bereits seit Jahrzehnten die selbsttätige Forschungstätigkeit der Studenten. Die wissenschaftlichen Studentenkreise sind je nach Fachgebieten, Institutionen, Instituten und Lehrstühlen organisiert. Der so entstandene freiwillige Zusammenschluss, eine Fachgruppe, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und die Institutionen, Institute und Lehrstühle ordnen dem Kreis jeweils einen Dozenten oder einen Forscher bei. Die wissenschaftlichen Studentenkreise arbeiten überwiegend nach einem selbst zusammengestellten Forschungsprogramm, aber natürlich helfen die Dozenten den jungen Forschern bei der Orientierung und der Themenwahl. Sie veranstalten regelmäßig Sitzungen, in denen sie entweder über ihre wissenschaftlichen Ergebnisse diskutieren, oder die jüngsten und interessantesten Neuigkeiten der Wissenschaft kennen lernen. Die wissenschaftlichen Studentenkreise vereinigen sich in der Landeskonferenz, die jedes zweite Jahr einberufen wird. In dieser Veranstaltung werden Wissen und Können der Besten der Hochschulen und Universitäten nach einem langen Auswahlprozess von einer strengen Jury verglichen und bewertet. (Die Ungarische Akademie der Wissenschaft bezeichnete in ihrer letzten Generalversammlung den wissenschaftlichen Studentenkreis als den ersten Schritt der wissenschaftlichen Laufbahn.) Die wissenschaftlichen Studentenkreise bilden einen besonderen Farbtupfen auf der Palette des ungarischen wissenschaftlichen Lebens.

Der wissenschaftliche Studentenkreis am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte ist nunmehr seit einem halben Jahrhundert ohne Unterbrechung tätig, und von Zeit zu Zeit verblüfft er die Welt der Wissenschaft mit hervorragenden Ergebnissen. Die wissenschaftlichen Studentenkreise eignen sich vielleicht gerade wegen ihres autonomen Charakters dazu, begabte Jugendliche zu finden und sie auf einen wissenschaftlichen Werdegang vorzubereiten. Deshalb ist der wissenschaftliche Studentenkreis eines der wichtigsten Foren der Rekrutierung. Es gibt keinen Dozenten, keinen Forscher an den Universitäten, der in seiner Studentenzeit nicht als Mitglied eines wissenschaftlichen Studentenkreises tätig gewesen wäre und in dieser Eigenschaft Arbeiten geschrieben hätte. Die Mitwirkung an der Tätigkeit eines wissenschaftlichen Studentenkreises ist beinahe Voraussetzung, wenn man den Status eines Doktoranden – der übrigens erst vor gut einem Jahrzehnt eingeführt wurde – erlangen möchte. Hier machen die jungen Wissenschaftlerkandidaten ihre ersten fachlichen Fingerübungen, und manche besonders begabten



Studenten können sich schon an der wissenschaftlichen Arbeit der Dozenten und Professoren beteiligen. Man kann es jedoch nicht behaupten, dass alle Mitglieder der wissenschaftlichen Studentenkreise einmal als Wissenschaftler tätig sein wollen. Viele von ihnen treten einfach aus bloßem Interesse an der Sache oder wegen der guten Atmosphäre der Studentenkreise ein, und betreiben diese Tätigkeit als Hobby. Der Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte schenkt den wissenschaftlichen Studentenkreisen besondere Aufmerksamkeit, er beherbergt die Kreise und sichert den fachlichen Hintergrund zu ihrer Arbeit. Er hilft bei der Veröffentlichung der besten Studien und unterstützt die Erscheinung der Fachzeitung des Studentenkreises. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Studentenkreises für ungarische Rechtsgeschichte sind an allen größeren Konferenzen und landesweiten Beratungen der Jugend präsent, und sie beteiligen sich auch an vielen Ausschreibungen. Unter Nutzung der Auslandsbeziehungen des Lehrstuhls nehmen sie zusammen mit ausländischen Studenten auch an Seminaren vor allem im deutschsprachigen Ausland teil. Die Veranstaltungen an den juristischen Fakultäten in Göttingen, Basel und Jena sind besonders denkwürdig.

2000 begann im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Eötvös-Loránd-Universität Budapest eine deutschsprachige Seminarreihe, die vom Jenaer Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Geschichte des Strafrechts und dem Budapester Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte organisiert wird. Sie beschäftigt sich mit der ungarischen und deutschen Rechtsgeschichte, vor allem mit Straf- und Strafprozessrechtsgeschichte, und findet jedes Jahr abwechselnd in Deutschland bzw. in Ungarn statt. Für die ungarischen Studenten ist es von besonderer Bedeutung, dass sie mit den Herausforderungen einer fachlichen Veranstaltung konfrontiert und in der Wissenschaft gewogen werden, und sich in einer fremdsprachigen Umgebung behaupten müssen. Die freundliche und hilfsbereite Betreuung durch den Leiter des Partnerlehrstuhls, Prof. Dr. Günter Jerouschek half zahlreichen Studenten über Schwierigkeiten hinweg, und es ist deutlich sichtbar, dass die ungarischen Studenten des Kreises im Laufe der Seminare Freundschaften mit ihren deutschen Kollegen schließen, sich um Stipendien für ein Auslandsstudium bewerben und die Möglichkeiten der Förderung durch ERASMUS nutzen. Diese Beratungen sind also nicht einfach nur fachliche Begegnungen, sondern zugleich eine Möglichkeit, sich auf die Probe zu stellen und Freundschaften zu schließen.

Die ungarischen und deutschen Studenten bereiten sich Jahr für Jahr in einem vorher gemeinsam festgelegten Thema vor, um ihre vorgetragenen Forschungsergebnisse auf die Waage zu legen und zu diskutieren. In diesem Rahmen wurden schon folgende Themen behandelt: „Verdacht und Verdachtstrafe“, „Diktaturen in den europäischen Jahrhunderten –

verfassungsrechtliche und strafrechtliche Aspekte“, „Strafrecht als Instrument gegen Randgruppen, gesellschaftliche Außenseiter und politische Abweichler“, „Der peinliche Strafprozess in Europa. Seine historischen Grundlagen und die Kritik am peinlichen Strafrecht aus deutscher und ungarischer Perspektive“ und „Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen und ungarischen Rechtsgeschichte. Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa“. Bei diesen Veranstaltungen kommt es zur Vorstellung von jeweils zehn bis fünfzehn Studien pro Nation. Von diesen inzwischen bereits achtzig Arbeiten wurden nun einige ausgewählt, die nach unserer Beurteilung es wert sind, dass die Fachwissenschaft sie kennen lernt. Der Band ist ein bisschen eine Art Spiegel der Geschichte dieser Seminare von der ungarischen Seite, und zugleich das erste Stück einer geplanten Reihe, in der kleinere Schriften junger ungarischer Rechtshistoriker erscheinen sollen, um die Forschungstätigkeit der Jugend am Lehrstuhl zu dokumentieren.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Henning Rockmann, dem DAAD-Fachlektor an der Juristischen Fakultät der ELTE, der über seine Lehrtätigkeit hinaus – wie er es im Fall des vorliegenden Bandes unter Beweis gestellt hat – auch beim Glätten der wissenschaftlichen Facharbeit unserer Studenten behilflich ist.

Dr. Barna Mezey



# RANDGRUPPEN

## Kumanen im mittelalterlichen Ungarn

Gábor Bathó

Eötvös-Loránd-Universität

*„Wie die Gäste aus den verschiedenen Ecken und Ländern der Welt kommen, so bringen sie diverse Sprachen und Sitten, diverse Beispiele und Waffen und all dies schmückt unser Land, hebt den Glanz des Königshofs, und schreckt die Ausländer von der Überheblichkeit zurück. Da das einsprachige Land ist schwach und hinfällig.“<sup>1</sup>*  
(Mahnungen vom König István (Stephan) dem Heiligen)

Die Urheimat der Kumanen lag bei der großen Ostkurve des Flusses Hoang-ho und Ende des 10. Jahrhunderts sind sie von hier in Richtung Europa aufgebrochen. 1068 haben sie bereits drei russische Fürsten niedergeschlagen und in den folgenden Jahren beherrschten sie die ganze Westseite vom Fluss Dnjepr bis zur unteren Donau. 1091 haben sie zum ersten Mal Ungarn angegriffen, aber König László (Ladislaus) der Heilige (1077-1095) hat das Heer der Kumanen zerschlagen. Aber bereits 1099 haben die Kumanen unter Verwendung der nomadischen Taktik die unter Leitung König Kálmáns (Koloman) des Bücherfreunds (1095-1116) geführten ungarischen Heere in die Falle gelockt und vernichtet. In dieser Periode war die militärische Aktivität der Kumanen besonders bedeutend: mit ihren Streifzug-Feldzügen haben sie byzantinische, ungarische, russische und polnische Gebiete bedroht. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, veranlasst durch das Wachstum der Macht der Stammeshäuptlinge, haben sich die Kumanen gewaltsam geteilt und das Volk auf Oststamm und Weststamm zerrissen. Am Ende des 12. Jahrhunderts hat Kán (Khan) Köncsek als Führer der Oststämme die beiden großen Stammesverbände wieder vereint. In dieser Zeit schien die kumanische Gesellschaft schon genügend entwickelt zu sein, um die zentrale Macht auszubauen. Eine entscheidende Niederlage haben die Kumanen im Jahr 1223 von den mongolischen Heeren unter der Führung von Kán (Khan) Dschingis in der Gegend vom Asowschen Meer am Fluss Kalka erlitten.<sup>2</sup>

In dieser Zeit wurde die Bindung zwischen dem Ungarisches Königreich und den Kumanen enger. Ebenfalls in diesen Jahren haben die Dominikaner ihre

<sup>1</sup> Szent István király Intelmei és Törvényei (Mahnungen und Gesetze von König Stephan der Heilige) Budapest, 2002. S. 29.

<sup>2</sup> Mándoky Kongur, István: A kun nyelv magyarországi emlékei. (Die Erinnerungen der kumanischen Sprache in Ungarn) Karcag, 1993. S. 17-21.

Glaubensmission unter den Kumanen angefangen und nach der anfänglichen Erfolglosigkeit und nach den von den Heiden erlittenen Leidensgeschichten und Verfolgungen dürften sie im Jahre 1227 einen großen Erfolg erzielen: der Herrscher, der vom Fluss Dnjepr mehr nach Westen gezogenen Kumanen, Fürst Bortz hat so entschieden, dass er sich zusammen mit seinem Volk taufen lässt und sich unter die Oberhoheit des ungarischen Königs setzt. Róbert, der Erzbischof von Esztergom (Gran), hat persönlich die Kumanen getauft, etwa zehn bis fünfzehntausend Menschen. An der Taufe war in der Vertretung von König Andreas II. (1205-1235) auch der Fürst Béla (Adalbert) anwesend, der als jüngerer König (rex iunior) die östlichen Gegenden von Ungarn und das angeschlossene Kumanenland regierte. Unter den Titeln des ungarischen Königs wurde ab dieser Zeit auch der Titel „rex Cumaniae“, König des Kumanenlands, angeführt. Und die katholische Kirche hatte eine neue Provinz auf dem Gebiet des heutigen Rumänien gewonnen und zwischen den Flüssen Olt, Szeret und Donau wurde das kumanische Bistum gegründet. Später stellte sich heraus, dass die Mongolen von diesen Ereignissen erfahren hatten und die Gönnerschaft des ungarischen Königs über die Kumanen einen Vorwand für das Angreifen Ungarns gebildet hat.<sup>3</sup>

König Béla (Adalbert) IV. (1235-1270) hat im Jahre 1239 die unter der Führung von Kötén ins Land gekommenen Kumanen aufgenommen. Dadurch wurde die Rachgier der Mongolen noch weiter gesteigert. Aber nicht nur die Mongolen, sondern selbst auch die Ungarn haben die Ansiedlung von Kumanen nicht gerne gesehen. Ihre Kultur, Gewohnheiten, Verhalten und auch das Aussehen war sehr abweichend von den ungarischen Traditionen und bald haben sich große Spannungen entwickelt. Die in nomadischer Lebensweise lebenden Kumanen konnten sich nicht sofort an die Lebensweise des feudalen Ungarns anpassen, und es ergaben sich laufend Auseinandersetzungen zwischen den beiden Völkergruppen. Rogerius schreibt von den Kumanen so: „Als der König der Kumanen mit seinen Adligen und mit seinen gemeinen Menschen begonnen hat durch das ganze Land Ungarns zu streifen, haben die unzählige Mengen ihrer Viehherden den Ungarn erhebliche Schäden in den Weiden und Saaten, Obstanlagen und Weinanlagen und in sonstigen Vermögenssachen verursacht“ und „umherschweiften mit ihren Filzzelten, Rindern und Herden durch die Pusza (Heiden) von Ungarn“<sup>4</sup>

Für das 13. Jahrhundert entwickelte sich bereits im Land das Dorfnetz und aus diesem Grunde standen keine genügend großen, zusammenhängenden Flächen zur Ansiedlung der Kumanen mehr zur Verfügung. Der Ständetag in der Ortschaft Kőmonostor hatte daher beschlossen, dass um die Verletzungen beseitigen zu wollen die Kumanen im Land verteilt angesiedelt werden. Genaue

<sup>3</sup> Botka, János: *Kunok-jászok katonáskodása és ünnepi bandériumai (Der Militärdienst und feierliche Bänderien der Kumanen und Jazygen)* Lakitelek, 2000. S. 21-23.

<sup>4</sup> Györffy, György: *A magyarság keleti elemei (Die orientale Elementen des ungarische Volks)* Budapest, 1990. S. 274.



Angaben stehen uns über diesen Ansiedlungsvorgang nicht zur Verfügung, wir wissen nur, dass der Fürstenstamm der Kumanen in der Nähe des Königshofs im Bezirk Pest ihre Felder bekommen hat. Béla (Adalbert) IV. hat den Kumanen die Rolle „militärisches Hilfsvolk“ verliehen, um damit auch die Macht des Königs festigen zu wollen. Und aus diesem Grunde haben die Kumanen auch Begünstigungen erhalten. Die ungarische Aristokratie hat dies aber selbstverständlich mit Eifersucht gesehen, und es folgten daraus auch schwerwiegende Ereignisse.<sup>5</sup>

Zum Frühjahr des Jahrs 1241 hatten die Mongolen die Grenze Ungarns erreicht, und nach der Zerstörung der Heere des Palatins sind sie ins Land eingedrungen. Die öffentliche Stimmung wurde plötzlich eindeutig kumanenfeindlich, da das Volk in den Kumanen die Spione der Mongolen gesehen hat und als Quelle allen Unglücks die Aufnahme dieses Volks wahrgenommen hat. Unter dem Druck dieser schwerwiegenden Klagen war Béla (Adalbert) IV. gezwungen, Fürst Köten und seine Familie in Haft zu nehmen. In dieser gespannten Stimmung haben deutsche und ungarische Bewaffnete den Königspalast gestürmt, den Kumanenfürst in Haft genommen und dann zusammen mit seiner Familie getötet. Als die Kumanen all dies erfahren haben, sind sie einheitlich aus dem Land marschiert und haben dabei die Gegend feindlich zerstört, obwohl der König sie bereits zum Kampf aufgerufen hatte.

Nach dem Tatarenzug hat Béla (Adalbert) IV. um die Sicherheit des Landes festigen zu wollen, die Kumanen wieder ins Land gerufen. Diesmal aber hatte der König sich abgesichert: er ließ seinen erstgeborenen Sohn, den Kronprinz, den späteren István (Stephan) V. (1270-1972), mit der Tochter des Kumanenfürsten verheiraten, die in der Taufe den Namen Erzsébet (Elisabeth) erhalten hat. Nach der Reisebeschreibung von Plano Carpini: „Bei dieser Hochzeit sind zehn Kumanen zusammengekommen und haben nach der Tradition auf einen mit dem Schwert durchgeschnittenen Hund geschworen, dass sie die Felder der Ungarn gegen die Tataren und gegen die barbarischen Völker beschützen werden als Anhängerschaft des Königs.“

Gerade zu dieser Zeit entwickelte sich eine Zweiseitigkeit die geeignet ist, die Situation der Kumanen im 12. und 13. Jahrhundert zu charakterisieren. Gesetzlich oder im Dekret geäußert wurde nie über die Verfolgung der Kumanen gesprochen. Es sollte auch nicht im Interesse des jeweiligen ungarischen Königs stehen, da er eine Militärmacht brauchte, die nur von ihm abhängig war, die sonstigen Heere nämlich standen größtenteils unter der Führung der Gutsherren. Den Kumanen wurden immer gewisse Privilegien zugesichert (selbstverständlich nur bei der Erfüllung gewisser Bedingungen), und der jeweilige König bemühte sich bei der Thronbesteigung, diese erneut zu bestätigen. Es scheint aber, dass für das einfache Volk diese Dekrete sich nicht

<sup>5</sup> Györfy, György: A kun és a komán népnév eredetének kérdéséhez (Zur Frage des Ursprungs der Völkernamen „Kuman“ und „Koman“) Budapest, 1948. S. 158-165.

galten, da die Spannung zwischen Kumanen und Ungarn im 12. Jahrhundert die ganze Zeit lang immer sehr stark blieben. Vor allem mussten die Neuansiedler sich selber überzeugen, dass sie fähig sind, ihre Traditionen abzulegen, damit sie im Rahmen des Ungarischen Königreichs auch ein verträgliches Leben schaffen und sich den Gesetzen sowie der tatsächlichen Ordnung des Landes anpassen können. Zweitens mussten die einheimischen Ungarn davon überzeugt werden, dass die Kumanen wirklich fähig sind, sich an die Gesetzen des Landes und an die tatsächliche Ordnung des Landes anzupassen. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist diese Janusköpfigkeit geblieben, aber gerade umgekehrt. Das Volk des Landes versöhnte sich mit den Kumanen, und bei Vielen hat das heidnische Verhalten, die Lebensweise sogar eine Sympathie erworben. Dagegen aber waren in den Augen des christlichen Königs und der Aristokratie die Kumanen wegen des Hineinredens in die Macht und wegen der erworbenen Privilegien, die sie genossen, Feinde geworden.

Unter der Herrschaft László (Ladislaus) IV. (1272-1290) erreichte die politische Einflussnahme der Kumanen ihren Höhepunkt.<sup>6</sup> König László (Ladislaus) IV. war selber ein halber Kumane, da seine Mutter die bereits erwähnte Erzsébet (Elisabeth) war.<sup>7</sup> Da der König noch ein Kind war, herrschte bis 1277 seine Mutter, die Macht haben aber überwiegend Gruppen der Oligarchien ausgeübt. Für den zwischenzeitlich volljährig gewordenen László (Ladislaus) war diese Situation im Jahr 1277 schon nicht mehr akzeptabel und er versuchte, die feudalistische Anarchie der Oligarchien zu brechen. Er erkannte, dass gegen die machtreichen Oligarchien ihn nur die Kumanen unterstützen könnten, und auch sonst war für ihn die von kirchlichen Gebundenheiten freie Lebensweise der Kumanen anziehend. Die Oligarchien zusammen mit der Kirche bemühten sich aber, den Bund zwischen König und den Kumanen zu verhindern. Ein ausgezeichnete Anlass war dafür, dass im Jahr 1279 Fülöp (Philip) Bischof von Fermo, der Legat des Papstes, nach Ungarn gekommen ist. Der Eid des Königs, der vor den vornehmen kirchlichen und weltlichen Herren abgelegt wurde, ist in der Urkunde von 23. Juni 1279 festgehalten (Erste Kumanengesetz), wonach die Freiheit der Kumanen gewährt wird, die Gesetze seiner Vorgänger erhalten bleiben, die Ketzer verfolgt werden, die Kumanen, falls erforderlich mit Waffen, zum die Ablegen ihrer heidnischen Gewohnheiten und zur ständigen Ansiedlung zur Rückgabe der unrechtmäßig besessenen kirchlichen und adeligen Güter gezwungen werden. Es war besonders wichtig, dass die Kumanen vom König zur Aufnahme des Christentums verpflichtet wurden und gleichzeitig sämtliche damit verbundenen kirchlichen Verpflichtungen erfüllen mussten. Der christlichen Lebensweise mussten sie auch in ihren Wohnungen folgen, d. h. sie durften nicht mehr in ihren Filzzelten

<sup>6</sup> Mitták, Ferenc: IV. Kun László, „a kiátkozott király“ (*Ladislaus (der Kun) IV., „der verbannte König“*) In: 1000 év – 100 híres történelmi személy Budapest, 2000. S. 129-131.

<sup>7</sup> Mitták, Ferenc: Kun Erzsébet, „Magyarország királynéja és a kun császár lánya“ (*„Die Königin von Ungarn und die Tochter des Kumanen Herrschers“*) In: 1000 év – 100 híres történelmi személy Budapest, 2000. S. 123-125.



leben, sondern nur in Steinhäusern in den Dörfern. Darüber hinaus dürften sie nicht mehr Christen töten. Die in Aussicht gesetzten Sanktionen für den Fall, dass die Kumanen den Eid verletzen sollten, war die Erklärung eines allgemeinen Aufstands, d. h. der König hätte sie mit der Kraft von Waffen zur Annahme und Einhaltung des Inhalts der Urkunde zwingen können.

Als Abschluss des Landtags von Tétény, im Juli, sind die endgültigen Verordnungen am 10. August schriftlich als „Zweiter Kumanengesetz“ festgehalten wurden. Inhaltlich sind sie fast ganz übereinstimmend mit dem Ersten Kumanengesetz, nur einige Ergänzungen kamen dazu. Eine Garantie ist mit hineinformuliert worden, wonach der König von allen Kumanenstämmen je eine Geisel verlangt, als Sicherung der Erfüllung des Gesetzes. Darüber hinaus wird der päpstliche Legat zu jedem Stamm beglaubigte Ermittler als Prüfer hinbestellen, die entsprechend ihrem Amt die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren werden. Das Gesetz spricht auch über die Militärverpflichtung der Kumanen, wonach sie zum Heer des Königs gehören. Sollten sie den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden sie gleich bestraft wie die die gleiche Sünde begehenden Ungarn. In den Klageangelegenheiten der Kumanen entscheidet der Palatin, zusammen mit dem Richter oder mit dem Stammeshäuptling, der vom Stamm bestellt wird, es sei denn, eine Klageangelegenheit zwischen zwei Adligen der Kumanen entsteht. In diesem Fall entscheidet nicht der Palatin, sondern der Richter des Stammes. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Berufung zum König.

Aber die Durchführung dieser Gesetze verzögerte sich. Als Bischof Fülöp (Philip) sich überzeugen konnte, dass König László (Ladislaus) IV. sich nicht bemühte, die Gesetze einzuhalten, bzw. einhalten zu lassen, hat er ihn verbannt (aus der Kirche gestoßen) und das Land unter das kirchliche Interdikt genommen. László (Ladislaus) IV. hat den Legat des Papstes festgenommen und den Kumanen übergeben. Darauf reagierend haben die Barone den König festgenommen und er konnte sich nur unter der Bedingung befreien, dass der Bischof frei gelassen wird. Ähnlich wie vor vierzig Jahren wurden für die gesellschaftlichen Probleme, für das Durcheinander im Land, für die aus dem Wechsel der Lebensweise entstehenden Gegensätze wieder einmal die Kumanen angeklagt. In dieser Situation haben die Kumanen die Moldau-Kumanen gerufen, die dann ins Land eingefallen sind. Der König hat zwar unwillig die Führung des Feldzugs gegen die Kumanen übernommen und die Kumanen in der Schlacht beim Hód-(Biber)-See im Herbst des Jahrs 1280 geschlagen. Nach der Schlacht haben die Kumanen massenhaft das Land verlassen, der König konnte nur einen Teil mit Gewalt, d. h. mit Waffen zurückhalten. Die Jahre nach 1280 sind mit Innenkriegen und mit Machtstreitigkeiten vergangen. Am 10. Juli 1290 wurde der König von drei hohen Adligen der Kumanen ermordet. Nach einigen Quellen haben die Kumanen den Königsmord nicht alleine, sondern mit der Unterstützung von ungarischen hohen Adligen begangen.

Mit dem Tod des Königs hat sich der Einfluss der Kumanen am Königshof auch eingestellt. Die Führer der Kumanen haben erkannt, dass sie in den Machtkämpfen leicht aufgelöst und zerstückelt werden können, da gegen sie die ganze ungarische Gesellschaft aufstehen kann. Die Anführer des kumanischen Volkes sind dazu gezwungen gewesen – um ihre gesellschaftliche Position erhalten zu wollen –, die Anpassung zu versuchen. Unter den nachfolgenden Herrschern sind die Kumanen in den ungarischen Heeren anwesend gewesen, aber galten nicht mehr als wichtigster Unterstützer der zentralen Macht. Der direkte Nachfolger von László (Ladislaus), András (Andreas) III. (1290-1301) wurde von den kumanenfeindlichen Hochadligen unterstützt. Unter den ersten Maßnahmen hat er alle Gesetze seines Vorgängers für nichtig erklärt, auch das Gesetz vom Jahr 1279. In die inneren Angelegenheiten der Kumanen dürfte sich der Herrscher aber weiterhin nicht einmischen. Das Gerichtswesen, die Verteilung der Güter, die Heeresorganisation, die Verwaltung blieb weiterhin in den Händen der Stammeshäuptlinge und Kapitäne.<sup>8</sup>

Die Kumanen sind bis ganz zum Ende des 19. Jahrhunderts im abgesonderten Banderium in den Krieg gezogen. Ihre Wohnsiedlungen sind erst zur diese Zeit in das Bezirksystem eingeordnet worden. Der Kapitän der Kumanen wird bis heute jährlich gewählt, zwar nur aus Tradition, aber er wird doch gewählt. Die Bezirks- und Ortschaftsnamen bewahren seit Jahrhunderten die Erinnerung der Kumanen.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Gábor Bathó in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 8. Juli 2005 in Rothenburg o. d. Tauber gehalten hat.*

---

<sup>8</sup> Györffy 1999. S. 274-309.



# Das Betyarentum in Ungarn

Imre Képešy

Eötvös-Loránd-Universität

Die Betyaren gehörten zu der geheimnisvollsten gesellschaftlichen Gruppe, zu den Ausgestossenen der Gesellschaft. Sie waren der Bevölkerung nur wenig und nur oberflächlich bekannt, da sie versteckt gelebt haben, und jene ihre Gefährten, die von den Panduren gefasst wurden, bestärkten durch ihr Schweigen und ihre widersprüchlichen Aussagen die Legenden, die sie schon zu Lebzeiten umgeben haben.<sup>1</sup>

Unter dem Wort „Betyar“ kann man sich einen Mensch vorstellen, der vor dem Wehrdienst oder vor der Staatsmacht flieht, der zu einem Banditen oder Strassenräuber wird. Wir können zwei Typen von Betyaren unterscheiden: der eine ist ein Räuber im Gebirgsland, charakteristisch für Oberungarn oder Transdanubien, der von Schmuggel, Diebstahl oder Räuberei lebt, der andere ist der Räuber vom Flachland, dessen Tätigkeit an die Grosstierhaltung und den Handel anknüpft. Der Nachschub von Betyaren war durch die Hirten und Deserteure gesichert, aber die Ursache dafür, dass diese Welt der Betyaren lange Zeit – mehr als 150 Jahre lang – existieren konnte, war nicht die gesellschaftliche Unterstützung, sondern das Vorhandensein von Gebieten von großer Ausdehnung (Wälder, Sümpfe, Puszta) und die Schwachheit der Strafverfolgungsorgane.

„Die Betyaren sind Geschöpfe Gottes, durch die der Herr die Reichen schlägt“ – so lautet ein bekanntes ungarisches Volkslied.<sup>2</sup> Schon aus diesem Zitat kann man sehen, dass in den Augen der Menschen, vor allem in den Augen der ärmeren Schichten sie keine Straftäter, eher die Abgesandten der göttlichen Vorsehung sind, die für die Förderung der gesellschaftlichen Gleichheit berufen seien. Das war vor allem für einen der bekanntesten Betyarenführer slowakischer Nationalität namens Jánošík wahr, der am Anfang des 18. Jahrhunderts in Oberungarn tätig war. An seinem Leben ist interessant, dass er nie einen Menschen tötete, er beraubte mit seinen Komplizen die Reichen, und die Beute hat er zwischen den Armen verteilt – d. h. er entsprach der über die Betyaren existierenden idyllischen und, romantischen Vorstellung. Diese Vorstellungen, die man sich über ihn machte, verblasste mit dem Laufe der Zeit,

---

<sup>1</sup> Hudi, József: Bűnözés és társadalom a reformkorban (*Kriminalität und Gesellschaft im Reformzeitalter*) In: Rubicon. Budapest, 1990/4. S. 26.

<sup>2</sup> Hudi 1990. S. 26.

weil sie für die Mehrheit der Betyaren überhaupt nicht wahr war, und deswegen näherten sie sich allmählich dem Bild eines gewöhnlichen Kriminellen an.

Zum ersten Aufflammen der Betyarenwelt kam es in den Jahren nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes unter der Führung von Rákóczi – der größten Kampfbewegung gegen die Habsburger im 18. Jahrhundert – von der das ganze Land betroffen war.<sup>3</sup> Die wirkliche Glanzzeit aber waren für sie jene zwanzig Jahre, die nach der Niederschlagung der Revolution und des Freiheitskampfes von 1848/49 gegen die Habsburger kamen. Im November 1849 wurde wegen den ständigen Räubereien und der angespannten politischen Lage das bürgerliche Standrecht eingeführt. Diese Verordnung betraf die Diebe und Strassenräuber, und sie versprach für jeden von ihnen Galgen ohne Ausnahme.

Ihre gesellschaftliche Unterstützung war in den zweiten fünfzig Jahren des 19. Jahrhunderts nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes relativ groß. Bei den Bauern, die den Verlauf der Geschehnisse nicht akzeptieren wollten oder konnten, fand nämlich jeder Unterstützung, sei er eine fliehende Herrschaft oder ein Strolch, der mit dem österreichischen autokratischen Regime, welches den bäuerlichen Bestrebungen im Wege stand und als fremd und repressiv betrachtet wurde, einen Konflikt hatte.<sup>4</sup>

Alle Bemühungen der gesetzhütenden Behörden waren inzwischen auf die Isolierung der kriminellen Gruppen gerichtet. Sie haben begonnen, die bewohnten Gebiete an der Peripherie, wie z. B. die Mühlen, die Csardas zu kontrollieren, außerdem haben sie Blutgeld auf den Kopf von Übeltätern gesetzt, sie haben den Hirten die Haltung von Kutschen und Pferden verboten, und die Dörfer waren zur Aufstellung von Nachtwachen verpflichtet.

Die erfolgreichste Methode für die Eliminierung der vermehrt auftretenden, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Banden war, dass die betroffenen Komitäte ihre Tätigkeit aufeinander abgestimmt haben, sie vom Palatin die Bewilligung zur Einführung der standrechtlichen Gerichtsbarkeit erworben haben und sie ihre Brachialgewalt mit ordentlichem Militär und mit Landsturmmänner ergänzt haben.<sup>5</sup> In ausserordentlichen Fällen wurden auch königliche Kommissäre ernannt, wie wir es z. B. im Falle von Szeged sehen werden.

Es gelang erst im Jahr 1852, das Betyarentum für längere Zeit zu liquidieren. Etwa um zehn Jahre später waren die Betyaren in der Tiefebene und in Transdanubien in erhöhtem Maße anwesend, ihre Anführer waren zu dieser Zeit der nur als Betyarenkönig bezeichnete Sándor Rózsa sowie Jóska Sobri, Bandi Angyal und Imre Bogár. In dieser Zeit kann man von um die grossen Persönlichkeiten gescharten kleineren Banden sprechen, was aus jener Hinsicht

<sup>3</sup> Csapó, Csaba: A Löbl-ügy. Egy szegedi gyanúsított érdekérvényesítő képessége az 1870-es években. (*Der Fall Löbl: Das Durchsetzungsvermögen eines Verdächtigten aus Szeged*) In: Új forrás, 2004/1, S. 89.

<sup>4</sup> Pach, Zsigmond Pál (Hrsg.): Magyarország története (6/1) (*Die Geschichte Ungarns*), MTA Történettudományi Intézet, Budapest, 1987. S. 518-523, 832-836.

<sup>5</sup> Hudi 1990. S. 27.



wesentlich ist, da eben sie die Keime der organisierten Kriminalität in Ungarn bedeuten. Zu dieser Zeit geht das über die Betyaren geschaffene romantische Bild verloren, sie werden jetzt sowohl in den Augen der Gerichte als auch in der öffentlichen Meinung zu gemeinen Kriminellen. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Probleme waren in dieser Zeit nicht mehr mit einer politischen Krise verbunden, deshalb konnte der Apparat viel besser gerüstet sein. Trotzdem wurden die Standesgerichte im Jahr 1863 erneut aufgestellt und ihre Tätigkeit wurde jährlich verlängert.<sup>6</sup>

Die Lage wurde am Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts in der Umgebung von Szeged kritisch, deshalb hat die Justiz hier am stärksten auf das Geschehen reagiert. Der Prozess begann mit der Ernennung von Gedeon Ráday zum königlichen Kommissar, der mit der Liquidierung des Betyarentums im Donau-Theiß-Zwischenstromland und in der Gegend jenseits der Theiß beauftragt wurde und durch die Aufstellung des delegierten Gerichts des Komitats Pest. Die delegierte Gerichtsbarkeit war keine Neuigkeit, da es dafür Beispiele aus der Zeit der Türkenherrschaft gibt, vor allem im 17. Jahrhundert. Sie beruht auf dem Recht des Monarchen, Richter zu delegieren, in deren Zuständigkeitsbereich die unter dem Titel der Majestätsbeleidigung eingeleiteten und ohne Rechtsbehelf zugelassenen Prozesse fielen. Sie funktionierten vor allem mit dem Ziel der Auffüllung der Schatzkammer, bis die delegierte Gerichtsbarkeit durch das Gesetz 1715:17 verboten wurde.<sup>7</sup>

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Ungarn – das man auf 1848 bzw. ab 1867 nach dem österreichischen-ungarischen Ausgleich datieren kann – war dies der erste Fall, dass in einer Strafsache nicht das zuständige Komitatsgericht urteilte und die Mitglieder des Gerichts von einem Mann ausgewählt wurden, der auf Grund seiner Ermächtigung keinen Einfluss auf die Rechtsprechung haben könnte. Das Ziel des königlichen Kommissars war, ein fremdes, jeglicher örtlichen Beziehungen bares Gerichtsforum aufzustellen.

Für das konstituierte Gericht lag das größte Problem im Nicht-Vorhandensein von Beweisen. Es kam zu Verhaftungen ohne Beweise aufgrund der Akten früher erfolglos beendeter Fahndungen, einfacher Anzeigen und Verdächtigungen durch Spitzel. Sie konnten meistens nur mit Geständnissen rechnen und sie haben alles dafür aufgeboten.<sup>8</sup> Ráday und seine Mitarbeiter haben die Gefangenenommenen alle existierende Vorschriften übertretend für unbegrenzte Zeit inhaftiert. Von den übertretenen Vorschriften ist es vor allem notwendig, das Gesetz von 1861 zu erwähnen, durch das die Aufhebung der körperlichen und Eisenstrafe angeordnet wurde.<sup>9</sup> Diejenige, die in den Gefängnissen inhaftiert waren, wurden nämlich nicht nur einem

<sup>6</sup> Csapó 2004. S. 90.

<sup>7</sup> Mezey, Barna (Hrsg.): Magyar alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsrechtsgeschichte), Budapest, 2003. S. 191.

<sup>8</sup> Csapó, Csaba: A szegedi „betyárprekben” ítélkező bíróságok működéséről (Über die Tätigkeit von den Gerichten der „Betyarprozesse” in Szeged) In: Jogtörténeti Szemle 2003/4, S. 1.

<sup>9</sup> Corpus Iuris Hungarici, 1870-1872. S. 475.

ausserordentlichen psychischen, sondern auch einem physischen Terror ausgesetzt. Infolge dessen war die Sterblichkeit unter den Häftlingen erheblich.<sup>10</sup>

Das war das schwerwiegendste Gegenargument, welches in Zusammenhang mit der Tätigkeit des königlichen Kommissars ausgedrückt wurde. Sieben Rechtsanwälte aus Szeged haben im Zusammenhang mit dem Verfahren den Einwand erhoben, dass die Beschuldigten nicht einmal von ihren Verwandten besucht werden könnten, es wurde auch beim Vorhandensein von Bürgen die Verteidigung auf freiem Fuß nicht bewilligt, sowie auch, dass die Untersuchungen durch die Funktionäre Rádays durchgeführt wurden. Es kam auch oft vor, dass die für die Beschuldigten bestellten Anwälte den Auftrag auf Verteidigung wegen nicht bezahlter Advokatengebühren nicht angenommen haben.<sup>11</sup>

Es verursachte für Ráday weiter Sorgen, dass ein Geständnis sofort nichtig wurde, wenn es durch den Beschuldigten im Verlauf der Gerichtsverhandlungen widergerufen wurde. Dies zu verhindern, rief er das vorher konstituierte delegierte Gericht des Komitats Pest nach Szeged und ließ von diesem die Geständnisse beglaubigen. Es ist weiterhin wichtig zu erwähnen, dass in dieser Epoche immer noch die zu dieser Zeit als überholt zu betrachtenden, aus der Zeit vor 1848 stammenden verfahrensrechtlichen Vorschriften in Kraft waren, zu deren Nachteilen die Langsamkeit der Rechtsprechung gehörte – zum Ärgernis Rádays.

Nachdem das delegierte Gericht des Komitats Pest seine Tätigkeit beendet hatte, kamen die Fälle an den königlichen Gerichtshof in Arad. Das neue Gericht brachte eine neue Mentalität mit und statt des schriftlichen Prozesses wollte es die Mündlichkeit des Verfahrens zur Geltung bringen<sup>12</sup>. Die Tätigkeit dieses Gerichts wurde von nichts behindert und trotz den vorausgehenden Befürchtungen Rádays war eine noch größere Härte als in Szeged für seine Tätigkeit charakteristisch. Die Gerichte liessen die Verjährung der Straftaten außer Acht, obgleich dafür das österreichische Strafgesetzbuch und die provisorischen Vorschriften der Rechtsprechung eine Berufungsgrundlage geboten hätten – diese letzten entstanden übrigens auf der Judexcurial-Konferenz im Jahr 1861, und sie können als eine Art von Übergang zwischen dem feudalen und dem bürgerlichen Recht bewertet werden<sup>13</sup>. Die Erklärung dafür kann einerseits darin liegen, dass das Betyarentum von ihnen als Lebensform betrachtet wurde und damit konnte man jemanden auch für verjährte Straftaten verurteilen (ich bemerke hierzu, dass das zeitgenössische ungarische Strafrecht als Straftat die Landstreicherei und die gemeine Strassenräuberei betrachtete, der Begriff von Betyarentum rechtlich aber nicht

<sup>10</sup> Csapó, Csaba: A szögekkel kivert „Ráday-bölcső“ Egy várbörtön anatómiája (*Die benagelte „Ráday-Wiege“ Die Anatomie eines Kerkers*) In: Korall Társadalomtörténeti Folyóirat, 2000. Winter, ELTE TÁTK Szociológiai Intézet Történeti Szociológiai Tanszék, S. 105-107.

<sup>11</sup> Csapó 2004. S. 7.

<sup>12</sup> Csapó 2004. S. 7.

<sup>13</sup> Csapó 2004. S. 3.



existierte), und eine wichtige Rolle spielte darin auch der auf das Gericht ausgeübte Zwang zur Schuldzuweisung.

Wenn wir die durch die delegierten Gerichte gefällten Urteile mit dem zeitgenössischen ungarischen Durchschnitt vergleichen, ist der Unterschied verblüffend. Nicht nur die Anzahl der Todesurteile war im Falle des delegierten Gerichts des Komitats Pest das vierzigfache des Landesdurchschnitts, im Falle des delegierten Gerichts des Komitats in Arad war sie das zwanzigfache, in Zahlen bedeutet das 4 bzw. 2 % im Vergleich zu 0,1 % des Landesdurchschnitts (die Mehrzahl dieser Strafen durch fürstliche Begnadigungen zur Kerkerstrafe geändert wurde), sondern auch das Verhältnis der verhängten Kerkerstrafen über fünf bzw. zehn Jahren höher liegt als im Landesdurchschnitt. Es bedeutet dies im Falle von Kerkerstrafen zwischen 5 und 10 Jahren 5,6 % bzw. 11,3 % im Vergleich mit 1,3 %, und im Falle von Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren verhalten sich zu den 0,56 % vom gesamten Ungarn. Der Unterschied ist also gewaltig, diese Angaben zeigen aber nicht nur die Strenge dieser Gerichte, sondern auch die milde Urteilspraxis der übrigen Gerichte.<sup>14</sup>

Insgesamt hat das Regierungskommissariat unter Ráday mit Listigkeit und durch brutale Mittel 1512 Strafsachen aufgeklärt, unter diesen 111 Raubmorde. Es wurden 813 Personen in Haft genommen.<sup>15</sup> Die Ordnung wurde wiederhergestellt und in den folgenden Jahrzehnten treffen wir nur noch selten auf (und auch dann eher auf vereinzelte) Betyaren. Das Betyarentum lebte nur in der Phantasie des Volkes und in der literarischen Imagination weiter.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Imre Képešy in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 8. Juli 2005 in Rothenburg o. d. Tauber gehalten hat.*

<sup>14</sup>Csapó 2004. S. 8.

<sup>15</sup>Magyarok Krónikája (*Die Kronik Ungarns*) Budapest 2004. S. 445.

# KONZEPTIONSPROZESSE

## Die Rolle des Verdachts in den sog. zionistischen Prozessen der fünfziger Jahre in Ungarn

Judit Beke-Martos  
Eötvös-Loránd-Universität

### Die Choreographie des Konzeptionsprozesses

*„Der Verdacht ist selbst in unserem tagtäglichen Leben ein Phänomen, das aus mehreren Komponenten besteht. Einerseits ist er eine Schlussfolgerung, die aus wahrscheinlichen Fakten gezogen wird; deswegen ist er objektiv und von rationaler Natur. Andererseits kann der Verdacht aber auch nur eine Meinungsäußerung sein, die ganz subjektiv ist, indem er nur auf Gedanken und Lebenserfahrung basiert, und mit Fakten noch nicht genügend unterstützt ist. Noch dazu hat das Wort „Verdacht“ einen pejorativen Unterton, er bedeutet etwas schlimmes, das man lieber nicht machen oder dem man lieber nicht folgen soll.“<sup>1</sup>*

In unserem geltenden Strafprozessbuch kann ein „Strafprozess nur nach einem Verdacht auf eine Straftat anfangen, und nur gegen diejenige Person, die der gut gegründete Verdacht belastet.“<sup>2</sup> Es ist nicht schwer zu bestreiten, was das „gut gegründet“ bedeutet. Was braucht man dann, um einen Strafprozess einleiten zu können? Ein Strafprozess gegen einen unbekanntem Täter kann man mit einem Verdacht einleiten, aber um es gegen eine bestimmte Person zu richten, braucht man einen gut gegründeten Verdacht! Wann ist denn der Verdacht gut gegründet? Laut der richterlichen Aussagen muss solch ein Verdacht auf Fakten belegt durch Beweise und auch auf ihrer Schlussfolgerung basieren, aber er muss nicht unbestreitbar sein.

Heute fängt also ein Strafprozess mit einem gut gegründeten Verdacht an, gefolgt von der Ermittlung, der Anklageerhebung, der Verhandlung – mit der Beweisaufnahme – und am Ende der Entscheidung. Das ist der Verlauf eines

<sup>1</sup> Király, Tibor: Bűntetőeljárás jog (Strafprozessrecht) Budapest, 2003. S. 319.

<sup>2</sup> 1998. évi XIX. törvény a bűntetőeljárásról, 6. § (2) bek. (Strafprozessbuch)



normalen, gewöhnlichen Strafrechtsprozesses. Die Konzeptionsprozesse sind aber anders, denn das Ergebnis des Prozesses ist schon am Anfang bekannt, und wenn es Mangel an Beweisen gibt, kann man den fehlenden Teil immer mit dem Verdacht ergänzen. „Der Konzeptionsprozess ist eine spezielle Form des Dramas im Gerichtssaal. Die Angeklagten stehen nicht als Personen vor Gericht, sondern als Repräsentanten einer politischen Gruppe, die von soziologischem Kennwert bestimmt wird. (...) Im Gerichtssaal verliert die persönliche Geschichte ihren privaten Charakter, und es wird zur Mikroversion der gemeinsamen Geschichte. Die abstrakte und ideologisierte politische Geschichte wird personalisiert, und sie wird verträglich für jedermann als Ergebnis des Dramas. Die kreierte Persönlichkeit des Angeklagten ist die dunkle Seite der inspirierten Geschichte.“<sup>3</sup>

### **Die Ereignisse in Ungarn 1952-53**

Der Zionismus ist eine nationalistische Bewegung, die sich am Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt hat. Die Zionisten meinen, dass die Juden zum Berg von Sion zurückkehren sollten, um dort – am Platz des ehemaligen Israels – den neuen jüdischen Staat aufzubauen. Die ideologische Basis für diese Bewegung war das Buch von – dem aus Ungarn stammenden – Theodor Herzl „Der Judenstaat“, das 1896 veröffentlicht wurde. Der erste Kongress der Zionistischen Weltorganisation fand in Basel 1897 statt, doch größere Bedeutung bekam diese Bewegung erst nach dem zweiten Weltkrieg. In jedem Land, einschließlich Ungarn, gab es aktive Organisationen, die ständig Juden für die Auswanderung sammelten. Obwohl die zionistische Bewegung politisch nicht besonders wichtig war, wurde sie zu einer guten Beihilfe der Regierenden in dem Teileuropas, der zum Ost-Block gehörte.

Gegen den Zionismus traten mehrere Länder an, wie Tschechien, Polen und die Sowjetunion natürlich. In allen dieser Länder gab es sog. zionistische Prozesse. Um die Ereignisse besser verstehen zu können, müssen wir kurz auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts zurückblicken. Für die jüdischen Intellektuellen gab es in Ungarn – ausgenommen die kurze Zeit der Räterepublik in 1919 – bis 1945 keine Chance, politisch aktiv zu werden. Diese Chance haben viele auch ergriffen selbst wenn die meisten durch Rache und nicht von der Ideologie motiviert waren. Am Ende des zweiten Weltkrieges traten also viele Juden in die kommunistische Partei ein und bekamen ganz schnell gute Positionen. Die oberste Leitung der Partei war antisemitisch, schon deswegen waren sie besorgt, dass so viele Juden – ihrer Meinung nach – zu aktiv waren. In Ungarn waren mehrere jüdische Organisationen legalisiert, die Vertretung der Zionistischen Weltorganisation war genauso wie die israelitische Gemeinde ab

<sup>3</sup> Rév, István: A koncepció színjáték (*Das Konzeptionsspiel*) In Rubicon, 1993/1-2. S. 23-25.

1945 tätig. Es gab schon vor 1948 Versuche, die Juden aus der Leitung zu entfernen.

Der Fakt, dass die Zionistische Weltorganisation eine gut funktionierende Organisation war, gab den kommunistischen Führern die Möglichkeit, diese als Mittel zu benutzen und dagegen anzutreten. Wie z.B. in dem zionistischen Prozess in Prag 1949 gesagt wurde, „dienen die zionistischen Agenten mit ihrer Tätigkeit der amerikanischen Bestrebung auf imperialistische Weltherrschaft und Krieg. (...) Die zionistische Bewegung bedeutet die amerikanische zionistische Organisationen und die regierende Clique Israels genauso wie der zionistischen Kapitalisten auf der ganzen Welt, die alle durch ihre Fabriken, Gesellschaften und Geschäften eng mit den amerikanischen Imperialisten verbunden sind.“<sup>4</sup> Der offizielle sowjetische Glaube war, dass der Zionismus als Initiative aus Amerika kam, und dass die zionistischen Büros sich als einziges Ziel die Spionage gesetzt hatte. Alle Mitglieder dieser Organisationen waren amerikanische Spione. Mit solchen Verdächtigungen und Vermutungen haben die zionistische Prozesse erst angefangen, die am Ende zur Bloßstellung von vielen Ärzten, Juristen und anderen Intellektuellen führte, und halfen, die Führung der kommunistischen Partei von Juden zu befreien.

In Ungarn gab es schon 1945-46 einen Prozess gegen den Jüdischen Rat, der von dem Stellvertreter des ÁVO Leiters, Gábor Péter, eingestellt wurde. (ÁVO stand für das Bereich der Staatsicherheit). In den fünfziger Jahren nahmen die Behörde diesen Prozess wieder auf. Die ungarische Leitung folgte auch dieses Mal dem sowjetischen Beispiel. Es gab 1949 ein Verfahren gegen die Teilnehmer des Jüdischen Antifaschistischen Komitees. Die antisemitischen Gefühle entflamten schon in 1949 während der Rajk Prozess, aber ein ergebnisorientiertes Strafverfahren gab es erst 1952. (Nota bene László Rajk, der Innenminister, wurde Opfer der Säuberung in der Partei. Mit falschen Anklagen und Beweisen wurde er verurteilt und hingerichtet. Dieser Prozess ist eins der bezeichnendsten Beispiele der ungarischen Konzeptionsprozesse. Er hat die öffentliche Meinung bewegt und beeinflusst, und hat reichlich zur Anfandung des Antisemitismus beigetragen, da viele Juden an der Verwirklichung dieses Prozesses beteiligt waren).

Unter dem Sammelnamen zionistische Prozesse gibt es insbesondere zwei Ereignisse: eins ist das Verfahren gegen die Führer der ÁVO. In 1953 wurde die Staatsicherheit neu organisiert und sie wurde ein Teil des Innenministeriums unter dem Namen ÁVH (Behörde für Staatsicherheit). Im selben Jahr begann ein Strafprozess gegen 29 der Leiter der ÁVO, von denen 28 jüdisch waren. Es war wieder ein klassischer Konzeptionsprozess. Man könnte auch sagen, dass diese Juden ihre Pflicht erfüllt haben: sie haben das staatliche

---

<sup>4</sup> Zitat aus der Anklagerede des Staatsanwalts Dr. Josef Ulvarek. In Zinner, Tibor: *Megfogya és megtörve – Évtizedek és tizedelések a jogászvilágban 1918-1962. (Weniger und gebrochen – Jahrzehnten der Attentate in die Welt der Juristen 1918-1962)* Budapest, 2005. S. 478.



Geheimpolizeisystem entwickelt und es in Bewegung gesetzt, aber ihre Aufgabe war damit zu Ende, darüber hinaus wurden sie nicht gebraucht.

Die anderen Ereignisse waren die zionistischen Prozesse, die sich gegen unpolitische jüdische Personen richteten, die meistens wirklich völlig unschuldig waren. Diese Personen konnten den „guten Effekt“ des Verdachts am eigenen Leib erleben. Am 1. März 1953 stellte die Polizei einen Antrag auf Inhaftnahme gegen Mitglieder des Jüdischen Rats, Anwälte, Ärzte, Schriftsteller und andere jüdische Personen des öffentlichen Lebens. Der Verdacht gegen sie: volksfeindliche Tätigkeit zwischen 1944-45 und mehrere gleichartige Straftaten in der Nachkriegszeit. Die meisten von diesen Angeklagten waren über sechzig Jahre alt, dennoch hat sich die staatliche Maschine gegen sie gewendet. Die Polizei hat ihre Wohnungen durchsucht und die Angeklagten mehrfach ins Verhör genommen, aber sie fanden nicht genügend Beweise. Trotzdem wurden sie aus den jeweiligen Fach-Kammern ausgeschlossen, nur weil – wie man behauptete – ihre Moral fragwürdig sei. So wurden sie beschämt, ihre Situation sowohl fachlich als auch menschlich unmöglich gemacht.

Natürlich ließen die Angeklagten es nicht darauf beruhen. Sie haben Berufung eingelegt und wurden 1954 – nachdem Stalin gestorben war und der ungarische Parteivorsitzende, Mátyás Rákosi<sup>5</sup> in den Hintergrund gedrängt wurde – frei gesprochen. Obwohl sie ihre Mitgliedschaft in den Fach-Kammern zurückbekamen, wollten sie sie nicht wiederhaben. Dieser erbarmungslose und sinnlose Prozess kann vielleicht am besten demonstrieren, dass die Behörden diese Juden für das Attentat an Raul Wallenberg verantwortlich machen wollten, trotz der Tatsache, dass der schwedische Diplomat mehreren tausend Juden während des Holocausts geholfen hatte. Aber die Ereignisse 1952-53 verschwanden in der ungarische Geschichte. Die Regierung von Imre Nagy war zwar auch antisemitisch, fand aber diese Fälle weniger bedeutungsvoll. Dennoch ist es interessant zu sehen, was die Rolle des Verdachts ist; was das Präjudiz und der Glaube geschehen lässt, und wie die Menschen wenig oder sogar gar nicht aus den Beispielen der Geschichte lernen.

## **Die politische Rolle des Verdachts**

In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg gab es sehr viele juristisch fragwürdige Situationen. Die politischen öffentlichrechtlichen Verhältnisse blieben unklar in den Jahren des Übergangs (1945-1949) und auch in den ersten Jahren der kommunistischen Ära, der Zeit des schwarzen Terrors. Ungarn war auch – genau so wie die anderen Länder des Ost-Block – ideologisch von oben organisiert. Man hat das Land auf einen bestimmten Weg festgelegt und auf

---

<sup>5</sup> Rákosi war selber jüdisch, aber er fühlte sich nicht so. Er hat seine Treue zu der kommunistischen Ideologie mehrfach bewiesen, deswegen hat er sich gegen die antizionistische Aktionen nicht durchgesetzt. Er hat sich mit sowjetischer Hilfe gerettet, denn er war der treueste Schüler Stalins und für solche Menschen gab es in Moskau immer ein Dach über dem Kopf.

diesem – durch den Sozialismus bis zum Kommunismus führenden – Weg kam die notwendige ideologische Basis aus Moskau. Eine der wichtigsten politischen Regeln war die ständig steigende Wachsamkeit in der Partei und gegen die Feinde, die sich in der staatlichen Maschine festsetzten. Es gab immer jemanden, der für schuldig erklärt wurde, der enthüllte Feind; jemand musste die Verantwortung für die Erfolglosigkeit, die Fehlgriffe und das Böse übernehmen. Diese kontinuierliche Statuierung von Exempeln musste der Bevölkerung die Kraft der Macht zeigen und die sichere Basis der „Arbeitermacht“ verständlich machen.

In Zusammenhang mit dem bisher Geschriebenen kann man feststellen, dass der Verdacht als ein Beweis, der den politischen Willen demonstriert, großen Einfluss auf die Ereignisse der fünfziger Jahre in Ungarn hatte. Die Masse kann leicht beeinflusst werden – besonders, wenn alle von Furcht gelenkt sind. Den von oben kommenden Befehl konnte man am leichtesten mit dem Einsatz der schlecht informierten Masse ausführen. Deswegen war es möglich, dass es in jedem Konzeptionsprozess einen anderen Grund gab. Bei Rajk handelte es sich um die Parteiideologie, die über allem stand, bei den zionistischen Prozessen ging es eher darum, einige Mächtige aus der Leitung zu entfernen. Man muss aber nicht sehr weit in die Geschichte zurückgreifen, um zeigen zu können, was für einen Effekt der Verdacht auf den gesellschaftlichen Status hat. Es reicht, wenn man auf einen der heutzutage so viel Publizität ergreifenden Fälle schaut.<sup>6</sup> Etwas ist aber dennoch anders heute: die Vorurteile erscheinen ein bisschen verblühter. Das ist ein Erfolg des modernen Staats, denn die Reguliertheit ist eine Basiserwartung der Rechtsicherheit; und diese Regel schreiben – unter anderem – den Grundsatz der Gleichberechtigung und das Verbot der Diskriminierung vor. So kommen die Vorurteile zumindest offiziell nicht vor, und dadurch wird es komplizierter, die Masse zu bewegen. Natürlich kann man aber nicht vergessen, dass die Presse und die Medien heutzutage viel weiter entwickelt sind, und mit ihrer Hilfe ist es andererseits wahrscheinlich viel leichter, die Masse zu bewegen und mit Fehlkommunikation eine bestimmte Atmosphäre zu erregen und die öffentliche Meinung in eine negative Richtung zu orientieren.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Judit Beke-Martos in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 8. Juli 2006 in Eger gehalten hat.*

---

<sup>6</sup> Man kann hier über O.J. Simpson oder das Attentat auf die Bank in Mór nachdenken.



# Im Schatten von Verdacht: Der Prozess gegen Elisabeth Báthory

Dorothea Csoór  
Eötvös-Loránd-Universität

Die hochadelige Elisabeth Báthory wurde von Palatin Georg Thurzó im Jahre 1610 „in ewiges Gefängnis“ geworfen, ohne eine regelrechtliche Verhandlung ab zu halten. Die Frau starb nach vier qualvollen Jahren in der Burg von Csejte, eingemauert in einen Raum.<sup>1</sup>

## Das Leben der Elisabeth Báthory

Die Lebensverhältnisse von Elisabeth Báthory waren gar nicht ungewöhnlich oder aussergewöhnlich. Als eine Aristokratin führte sie ein Leben gleich wie ihre Schicksalgenossinnen. Sie war erst fünfzehn Jahre alt, als sie mit Franz Nádasdy verheiratet wurde, wahrscheinlich handelte es sich nicht um eine Liebesheirat. Sie brachte fünf Kinder zur Welt, von den zwei starben. Sie war ganz jung, als sie verwitwet zurückblieb. Danach sollte sie nicht nur die Kinder aufziehen, sondern auch das Familiengut verwalten.

## Das „Monster von Csejte“

Dennoch zog Elisabeth Báthory als das „Ungeheuer von Csejte“ in die Chroniken ein. Die Geschichten handeln von einer Bestie, die sexuell überheitzt war, und die mehrere Dutzend Jungfrauen und Frauen tötete. Den Gerüchten nach, badete sie im Blut der Unglücklichen, um ihre Jugend auf ewig zu bewahren. Sie wurde „der weibliche Drakula“ genannt. Ihr Ruf, besser gesagt, ihr Verruf wurde auf einen Verdachtsprozess gegründet, der von den ungarischen Rechtshistorikern der Prozess des Jahrhunderts genannt wurde, obwohl man diesen bei genauer Betrachtung kaum „Prozess“ nennen kann.

## Die Anklage

Die Taten von Elisabeth Báthory und der Verdacht ihrer verschiedenen Straftarten waren jahrelang nur das Thema des Geredes. Palatin Georg Thurzó, der auf Grund seines Amtes der erste Richter nach dem König war, erhob die

<sup>1</sup> Szádeczky-Kardoss, Irma: *Báthory Erzsébet igazsága (Die Wahrheit von Elisabeth Báthory)* Budapest, S. 3.

Anklage gegen Elisabeth Báthory am 5. März 1610. Die Anklage besagte: „sie hat mehrere Jungfrauen und Frauen grausam, durch verschiedene Arten des Todes getötet“.<sup>2</sup> Die Beschuldigung war ausführlicher in dem Befehl des König Matthias II. (1608-1619), der besagte: Sie hat mehrere unschuldige Jungfrauen voll und grausam getötet, hatte ihre Körper verstümmelt und mit heissem Eisenstück gebrannt, und hatte ihr Fleisch gerauft und auf dem Feuer gebraten.“<sup>3</sup> Der Palatin ordnete die Ermittlung in der Affäre der adligen Herrin an.

## Die Gefangennahme

Am 29. Dezember 1610 wurde in die Gemächer Frau Nádasdy während des Abendessens eingefallen, und sie wurde gefangen genommen. Die Quellen berichteten darüber, dass sie auf frischer Tat ertrappt wurde. In der Burg wurde eine Jungfrau tot, eine andere verwundet gefunden. Elisabeth Báthory versicherte, dass sie nichts damit zu tun hatte...

## Die Ermittlung

Von den Dienstleuten der Herrin waren nur einige, die zu den nächsten Vertrauten gehörten: Johann Újváry, er wurde in der Affäre auch Fickó-Kerl genannt, eine Greisin, die Anna Drabúlia hiess, sie war vor dem Beginn des Prozesses verstorben, Helene Jó, Katherina Beniczki und letztens Dóra Szentes. Sie waren auch die bedingten Mitschuldigen der Elisabeth Báthory. Ihre Verhöre wurden Januar 1611 abgehalten. Ihre Aussagen wurden mit der Folter erzwungen. Während der Tortur wurden ausgesuchte Grausamkeiten wie zum Beispiel Verbrennung oder Schläge benutzt.

Der „Kerl“ bekannte, dass seine Herrin mindestens 37 Mädchen getötet hatte. Nach seiner Aussage hatten mehrere Frauen ihre Töchter der Frau selbst übergeben, obwohl sie über die Taten der Herrin Bescheid gewusst haben sollten.

Helene Jó bezeugte auch gegen ihre Herrin. Aus ihrer Aussage stellte sich heraus, dass die Frau die Quälerei nicht nach Lust und Laune, sondern als Art von Strafe benutzte.

Die anderen bedingten Mitschuldigen wurden auch der Reihe nach gehört und sie bezeugten übereinstimmend, dass ihre Herrin getötet und gequält hätte und die Mädchen heimlich beerdigen lassen hätte.

Das beschlossene Urteil der bedingten Mitschuldigen der Elisabeth Báthory wurde vollgestreckt: als erstes wurden Helene und Dóra, als die ersten Mitschuldigen in viele Delikten gegen das christliche Blut, verbrannt, danach

<sup>2</sup> Péter, Katalin: A csejtej várómó: Báthory Erzsébet (*Die Herrin von Csejte: Elisabeth Báthory*), Budapest, 1985. S. 32.

<sup>3</sup> Péter 1985. S. 43.



riss der Henker mit seiner Pinzette die Finger von ihren beiden Händen herab.<sup>4</sup> Der „Kerl“ wurde auch zum Tode verurteilt. Katherine Beniczki wurde weiterhin im Gefängnis gehalten. Dieses Urteil und seine Vollstreckung sind im Zusammenhang mit der Affäre sehr bedeutend, weil die wichtigsten Zeugen der Anklage einige Monate nach dem Anfang des mehrjährigen Prozesses hingerichtet wurden. Nur eine Zeugin blieb am Leben, aber da „unus testis nullus testis“ ist, war ihre Aussage später in dem Prozess nicht beweiskräftig.

Ausser den Mitschuldigen wurden mehr als zweihundert Zeugen gehört. Die Mehrheit der Aussagen sprach von mehreren hundert Toten, aber fast alle Zeugenaussagen gründeten sich auf Hörensagen. In den zeitgenössischen Ermittlungen spielte das Hörensagen eine sehr wichtige Rolle: Die Überzeugung der öffentlichen Meinung wurde als eine Ursache berücksichtigt, die den Verdacht begründete. Einige spezielle Fragen wurden während der Aussagen gestellt, wie z.B. „Haben Sie das gesehen?“; „Wissen Sie das?“ oder „Haben Sie darüber gehört?“ Diese Fragen der Ermittlung wurden „de eo uturum“ genannt, womit man die öffentliche Meinung erkennen konnte. Da die Zeugen überstimmend gegen Elisabeth Báthory aussagten und über mehrere Duzend Morde und Grausamkeiten sprachen, erwies sich der Verdacht als recht fest. Im Gegensatz dazu konnten auf Grund der Aussagen der Zeugen, die bei den Vorfällen wirklich anwesend waren, nicht mehr als fünf Todesfälle mit Elisabeth Báthory in Zusammenhang gebracht werden: als erstes war sie während einer Reise auf ein Mädchen böse geworden, dass sie sie nackt zu einem eingefrorenen Fluss geschickt hatte. Hier ist ein Loch geöffnet worden und das Mädchen wurde herein gelassen. Zweitens waren zwei Mädchen auch während einer Reise gestorben, und drittens waren zwei Mädchen während der Hochzeit der Tochter von Elisabeth Báthory gestorben; sie waren heimlich beerdigt geworden.

Es ist nötig, um die Stelle rechtlich beurteilen zu können, daran zu denken, dass in der fraglichen Zeit, um Zucht und Ordnung zu halten, Schläge oder heisseisig Bäder fast alltäglich waren. Deshalb hatten diese Grausamkeiten damals eine ganz andere Bedeutung als heutzutage.

## **Das Konzept im Prozess von Elisabeth Báthory**

Das Konzept ist ein moderner Begriff. Aber wenn wir akzeptieren, dass es das Wesen des Konzeptes ist, ein politisches oder anderes Interesse rechtlos zur Geltung zu bringen, dann können wir die vergleichbaren Prozesse alter Zeiten auch konzeptartig ansehen. Ein Beispiel dafür war in dieser Epoche der sog. „fiskalische Prozess“, dessen Wesen es war, dass der Fiskus grundlosen Verdacht benutzte, um das Vermögen der Verurteilten zu ergattern.

---

<sup>4</sup> Péter 1985. S. 35.

Die Anordnung der Ermittlung im vorliegenden Prozess hat auch mit dem Konzept zu tun, da der Palatin sie nur in Nieder-Ungarn anordnete, obwohl die Besitzungen der Familie Báthory das ganze Land durchzogen. Den Zeugenaussagen nach quälte die Herrin ihre Dienstmädchen überall. Wenn sie wirklich begangen hätte, wofür sie angeklagt war, hätte sie es mutmaßlich nicht ganz in der Nähe des Habsburger Bereiches begangen, sondern in ihrem Gebiet in Transsylvanien, damit sie hätte fliehen können. Es ist aber auch zu vermuten, dass die offiziellen Berichte über die Missbräuche gerade aus diesem Gebiet stammten.

Einige Historiker haben eine andere Theorie vertreten, wonach Elisabeth Báthory mit der Habsburgischen Herrschaft unzufrieden war und deshalb in das Fürstentum von Gábor Báthory fliehen wollte. Diese Tat war eine Majestätsbeleidigung. Die übrige Familie, ihr Sohn und ihre zwei Schwiegersöhne, um die Bestrafung in Form des Verlustes des Vermögens zu vermeiden, wählte das kleinere Übel und überzeugten den Palatin, ihr einen Prozess anzuhängen.

## Missbrauch im Verfahren

Die mehr als hundert Zeugen wurden nach gehörigen Vorbereitungen gehört: der Palatin verkündete seine Anklage im März, wonach „Elisabeth Báthory ihre Magde gequält und getötet hatte“, obwohl das erste Protokoll, das die Aussagen fasste, erst im September fertig gestellt wurde, also mindestens sechs Monaten später. Die sechs Monate waren hinreichend, damit die Nachrichten der Grausamkeiten das ganze Land durchzogen. So ist es kein Zufall, dass fast alle angehörten Zeugen schon von den Grausamkeiten der Elisabeth Báthory gehört hatten, und so konnten sie den Notaren schon von ihrer vollends offenbaren Kenntniss berichten. Die Mehrheit der Zeugen sagte auch von sich selbst, dass sie über die Grausamkeiten nur gehört hatte.

Der Effekt der Gerüchte ist gut an dem folgenden Beispiel zu sehen: Die Zeugen in den verschiedenen Orten und Zeitpunkten sprachen über die gleichen Vorgänge. So machte einer sieben Monaten nach dem Verhör Aussagen über die Mitschuldigen und sagte, dass Fickó bekannt habe, alleine 130 Mädchen getötet zu haben. Aber der Wahrheit nach haben weder die anderen Mitschuldigen noch Fickó darüber ausgesagt, dass Fickó ein Mädchen getötet habe.

Die Zeugen gaben darüber ausführlich Beschreibung, wie Elisabeth Báthory ihre Magde quälte und gequält hatte. Hierfür steht folgendes Beispiel: „Frau Dorkó schnitt die geschwollene Körper der Mädchen mit dem Messer auf“. Das nächste Zitat stammt aus einem zeitgenössischem Medizinbuch: „das Pokolvár“<sup>5</sup> bringt das Herauskommen von Blut mit sich, aber nicht von dem dünnen und guten Blut, sondern von viel schwarzem, heissen und verfauten

---

<sup>5</sup> Eine Krankheit



Blut. Das schlägt sich in einem Teil des Körpers nieder, sogleich verbrennt es diesen und ruft im Umkreise Niederschläge hervor. Dann wird durch die Kraft der Verbrennung schwarzes oder graues Blut daraus... Die Kur dagegen ist sehr gut mit Blutentnahme zu beginnen, so viel sollte herauslaufen, dass der Patient ohnmächtig wird. Aber wer stark ist, wird noch zurecht kommen.“<sup>6</sup>

Es tritt eindeutig zu Tage, dass die Grausamkeiten, die die Zeugen sahen, wahrscheinlich tatsächlich eine Kur waren. Offen gesagt konnte diesselbe Methode der Kur für die Menschen der Zeit ehrlich grausam erscheinen, aber wenn wir die anderen Grausamkeiten auch von Punkt zu Punkt durchgehen, sind ähnliche Verordnungen zu finden, die so genutzt wurden.

Natürlich waren nicht alle Grausamkeiten Kuren. Es gab aber noch eine andere Art der Erklärung: Fickó sagte aus, dass „wenn die Mädchen das Feuer nicht angefacht hatten oder die Naht bis zehn Uhr nicht gemacht hatten, wurden sie sogleich zum Quälen gebracht“, d. h. sie wurden bestraft. Disziplinieren war nämlich Teil des Alltags auf Gutshöfen in dieser Zeit, wie es auch heute noch in kleineren Gemeinschaften, wo die staatliche Strafgewalt nicht hinreicht, ist.

## **Die Verletzung des zeitgenössischen Verfahrensrechts**

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts traten einige Garantien im Prozessrecht auf: Erstens ein Adelige konnte nur dann wegen des Mordes an einem anderen Adligen bestraft werden, wenn er auf frischer Tat ertappt war. Von den zwei Bedingungen fehlte wenigstens ein in der Affäre von Elisabeth Báthory, also der Mord des Adligen, denn das tote Dienstmädchen in der Burg war unedel. Zweitens: Auch der König durfte nur mit mindestens sechs Adligen ein Urteil über einen anderen Adligen abgeben, der Palatin alleine sogar dann nicht, wenn es belegt wäre, dass Elisabeth Báthory tatsächlich schuldig war. Drittens der Wiener Friede (1606) erklärte, dass die persönliche Anhörung der Beklagten im Zusammenhang mit der Anklage ein unerlässliches Kriterium sei. Der König bat den Palatin mehrmals, die Herrin zu hören, aber dieser widersprach. Elisabeth Báthory wurde ohne rechtmäßigen Prozess ins Gefängnis gesendet.

## **Zusammenfassung**

„Audiatur et altera pars“, d. h. „Man höre auch die andere Partei an“, das Prinzip ist bereits im antiken Rom angewendet worden. Meiner Meinung nach war die propagierte Geschichte über die Grausamkeiten der Elisabeth Báthory nur der Nachweis und die Argumente einer der beiden Seiten. Man sollte aber auch die andere Seite beachten. Versuchen wir auch, die Verhältnisse und die kleineren Einzelheiten in Betracht zu ziehen und die Vorurteile aufzugehend

<sup>6</sup> Sztatky, Mária: „Minden doktorságot csak ebből kérésért“ Szemelvények a XVI-XVIII. század magyar nyelvű orvosi kézikönyveiből („Suche Alle Doktoraten nur aus diesem Buch“ Auslese von ungarischen medizinischen Bücher aus dem Jahrhundert XVI-XVIII.) Budapest, 1983. S. 57.

dann könnte einfach eine Frau vor uns stehen, die das Opfer der Intrigen ihrer Familie gewesen ist, die auf einen Verdacht gegründet waren. Was wirklich passierte, wissen wir leider nicht. Ob Elisabeth Báthory schuldig oder unschuldig gewesen ist, könnte allein ein Urteil vor einem Gericht desselben Wahrheitssinnes ergeben.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dorothea Csoór in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 7. Juli 2006 in Eger gehalten hat.*



# Die Anatomie der Konzeptionsprozesse

Abigél Csurdi

Eötvös-Loránd-Universität

Alle wirklich demokratischen Staatsformen haben etwas gemeinsam: Sie haben eine legale Opposition, die diese Staatsform akzeptiert und im selben Parlament sitzt. Die Politiker der ungarischen Volksdemokratie wussten, dass sie die Macht durch illegale Methoden übernommen haben, und fürchteten zurecht, dass sie ihre Macht durch dieselben Methoden wieder verlieren werden.<sup>1</sup> Wegen dieser Angst und wegen ideologischer Überzeugungen fühlten sie sich befugt, die Rechtspflege zur Vernichtung der Opposition zu benutzen. Diese Opposition bestand praktisch aus dem ganzen Volk. Zu dieser Vernichtung und zur Einschüchterung anderer haben sie die Grundsätze des Strafprozessrechts mißachtet und ihre Feinde in Konzeptionsprozessen verurteilt.

Die drei Typen der Konzeptionsprozesse sind:<sup>2</sup> der klassische Konzeptionsprozess, der ideologisch konstruierte Konzeptionsprozess und der dritte Typ von Konzeptionsprozessen.

Im klassischen Konzeptionsprozess wurden ausgewählte Feinde des Systems verurteilt. Niemand war in Sicherheit. Die Politiker der Regierung von 1945-1947, die nicht von der SKK (Sowjetischen Kontrollkommission) vorgeschlagen wurden, wurden fast automatisch als unerwünscht bezeichnet. Die Vermutung, dass die kommunistischen Politiker vor diesem Schicksal gerettet wurden, ist falsch. Wenn der Vater des Volkes, Mátyás Rákosi, oder Ernő Gerő und Mihály Farkas entschieden, dass ihre eigene Unterstützer nicht treu genug seien und eingeschüchtert werden müssten, waren sie bereit, sogar ihren Außenminister diesem Zweck zu opfern. Der Angeschuldigte in diesem Prozess war gewöhnlich eine öffentliche Person. Nach der Auswahl wurde der Plan des Prozesses entworfen. Die Anklage, die Zeugen, die Beweise wurden vor dem Prozess bestimmt. Die Öffentlichkeit wurde oft ausgeschlossen. Wenn die Medien dabei sein durften, diente dies auch nur zur Einschüchterung des Volkes. Diese Prozesse fanden am Ende der 1940-er, und am Anfang der 1950-er Jahre statt. Zum Beispiel wurden die Führer anderer Parteien verurteilt, wie Károly Peyer, der Führer der Sozialdemokratischen Partei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Zinner, Tibor: Törvénytelen szocializmus. A tényfeltáró bizottság jelentése (*Gesetzwidriger Sozialismus, Der Bericht vom Tataufdeckungskomitee*) Budapest, 1991. S. 37.

<sup>2</sup> Király, Tibor: Büntetőeljárásjog (*Strafprozessrecht*) Budapest, 2003. S. 78-79.

<sup>3</sup> Zinner, Tibor: XX. századi politikai perek (*Politische Prozesse im zwanzigsten Jahrhundert*) Budapest, 1999. S. 43.

Der ideologisch konstruierte Prozess beruhte auf wahren Ereignissen. Die Bedeutung und die Beurteilung dieser Ereignisse wurden jedoch verändert. Oft wurden falsche Folgerungen gezogen, damit die Angeschuldigten verurteilt werden konnten. Die Treffen, Besprechungen und Taten derjenigen, die die Volksdemokratie nicht unterstützten, wurden auch in dieser Art von Prozess verurteilt. Die Prozesse im Zusammenhang mit 1956 gehören auch zu diesem Typ.

Der dritte Typ beruhte auf den Fällen des Gesetzes, z. B. wurden unerfüllbare Ablieferungen vorgeschrieben. Diese Regeln konnten nicht eingehalten werden und dienten dazu, ganze Klassen von Menschen zu bestrafen, die als klassenfremd bezeichnet wurden.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus können wir zwischen Schauprozessen mit Mondprozessen und Massenprozessen unterscheiden.<sup>4</sup> Der Mondprozess<sup>5</sup> gehört immer zu einem Schauprozess. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, die Strafen sind zu streng. Es wurden mehr Leute verurteilt als im Schauprozess, oft wurden sogar Prozessfamilien gebildet. Die Prozesse wurden verschmolzen oder „amalgamiert“, wie das József Révai bezeichnete. Als Beispiel kann man den Prozess gegen Mindszenty nennen, der mit dem Prozess von Pál Esterházy vereinigt wurde.<sup>6</sup>

In jedem Konzeptionsprozess wurden die Grundsätze und die Regeln des Strafprozessrechts mißachtet.

Statt der Gleichheit vor dem Gesetz erleben die Menschen offene Rechtsungleichheit. Die Strafen gegen die klassenfremden Angeschuldigten und die ideologischen Klassenfeinde sind erschreckend strenger und oft grausam. Wenn der Injuriat aus der Arbeiterklasse stammt, ist sofort mit einer erhöhten Strafe zu rechnen. Oft sind Mitglieder der Arbeiterklasse Opfer dieser Übung geworden. Selbst nach einer zynischen – und fast immer wahren – Bemerkung musste man einige Monate im Gefängnis verbringen. Die Verräter der Volksdemokratie mussten nämlich auch bestraft werden.

Bevor eine Anklage erhoben wird, müssen auch Entlastungsumstände in Erwägung gezogen werden. Dieser Grundsatz wurde auch nicht befolgt. Wenn die Beweise für eine Anklage reichten, wurden die Anträge auf Beachtung von Beweisen der Entlastungsumstände zurückgewiesen.

Die oben erwähnten zynischen Bemerkungen wurden oft in provozierten Gesprächen gemacht. Die Opfer dieser Prozesse wurden betrunken gemacht und dieser Umstand wurde dann im Prozess einfach ignoriert. Mit dieser Methode konnte das Volk eingeschüchtert werden.

---

<sup>4</sup> Kahler, Frigyes: *Joghalál Magyarországon 1945-1989. (Rechtstod in Ungarn 1945-1989)* Budapest, 1993. S. 142.

<sup>5</sup> Zinner, Tibor: *Adalékok a magyarországi koncepciós perekhez (Beiträge zur ungarischen Konzeptionsprozesse)* Székesfehérvár, 1989. *História klub füzetek* 3. S. 34.

<sup>6</sup> Zinner 1989. S. 7.



Der unsichtbare Feind wurde nicht nur von den Behörden gesucht. Die Suche nach Feinden erhöhte die Zahl der Anzeigen, die später selbst unter diesen Umständen meistens für unbegründet erklärt wurden.

Obwohl die Bedingungen der Untersuchungshaft im Gesetz klar formuliert waren, kam es zu ungerechten Vorfällen während der Untersuchungshaft, die gegen die persönliche Freiheit der Menschen verstießen. Zum Beispiel wurde eine verwitwete Frau mit drei kleinen Kindern in Untersuchungshaft genommen, weil angeblich die Gefahr einer Flucht bestand.<sup>7</sup>

Das Ziel dieser Maßnahmen ist klar, die Einschüchterung des Volkes. Wenn man schon wegen einer Bemerkung angezeigt und in Untersuchungshaft genommen wird, dann schweigt man doch lieber. So wurden die Stimmen, die sich gegen die Volksdemokratie aussprachen, zum Schweigen gebracht. Am besten hatte man gute Beziehungen zu den Mitgliedern der kommunistischen Partei. Man konnte nämlich genauso angezeigt werden ohne etwas gemacht zu haben, nur weil der Anzeigende die Behörden überzeugen konnte, dass man mit der Ideologie der Partei nicht einverstanden sei und dies zum Ausdruck gebracht hätte.

Die Beweise sind entscheidend in jedem Prozess. Das gilt auch für Strafprozesse, nur in den Konzeptionsprozessen waren die Beweise meistens gefälscht. Die Lieblingsmethode der Polizei war das Verstecken einer Waffe im Haus der Angeschuldigten. Als ein Augenzeuge aussagte, dass er gesehen hatte, wie ein Polizist die Waffe versteckt hatte, wurde er lächerlich gemacht.<sup>8</sup> Das Gericht war der Ansicht, dass die Polizei nicht auf diese Maßnahmen angewiesen sei, die man sonst höchstens aus einem schlechten Krimi kennt.

Mit den Aussagen der Zeugen hatte das Gericht weniger Probleme. Wenn der Angeschuldigte in eine Falle des Gesetzes geriet, sind die Aussagen wahr, und können gegen den Angeschuldigten verwendet werden. Im klassischen Konzeptionsprozess hatten sie einige Schwierigkeiten, die Zeugen zu überzeugen, wortwörtlich ihre Aussage zu auswendig zu lernen. In diesem Fall konnten die Zeugen gefoltert werden, oder damit erpresst werden, dass ihrer Familie etwas zustoßen wird. Manchmal wusste der Angeschuldigte, dass er sowieso verurteilt wird, unabhängig von seiner Aussage, und war bereit zu lügen, damit der Prozess schneller beendet wird. Zum Beispiel László Rajk, der nach seinem Tod von der kommunistischen Partei beschuldigt wurde, trotz seiner Unschuld seine Schuld bekannt zu haben.<sup>9</sup> Selbst als die Partei Selbstkritik übte, war sie nicht bereit, die Verantwortung zu übernehmen. Im Gegenteil wollte Rákosi genau das vermeiden, damit er seine Macht nicht verlöre.

Die Fachgutachten wurden in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen, und wenn eines zufällig beantragt wurde, ignorierte es der Richter einfach. Nicht

---

<sup>7</sup> Kahler 1993. S. 164.

<sup>8</sup> Kahler 1993. S. 157.

<sup>9</sup> Zinner 1989. S. 45.

einmal ein ärztliches Fachgutachten konnte das Gericht darauf aufmerksam machen, dass ein Mann, der unter Schizophrenie litt, nicht zu bestrafen sei. Noch weniger zählte die Trunkenheit der Angeschuldigten. Wenn diese Menschen nicht strafbar gewesen wären, hätten die provozierten Gespräche ihren Sinn verloren.

Die Zeugen der Hausdurchsuchungen waren vorbestimmt. Sie mussten vor dem Haus warten, bis sie hereingerufen wurden. Man hatte keine Zweifel an ihrer Unabhängigkeit. Die Hausdurchsuchungen dienten dazu, die gefälschte Beweise gegen der klassenfremden Angeschuldigten zu finden.

Der Sachverhalt konnte unter diesen Umständen nicht wirklich festgestellt werden. Die Anklageschriften hören sich oft rätselhaft an. Der Grund dafür war, dass dem Gericht egal war, was passiert ist. Wenn jemand in Verdacht geriet, dass er gegen die Volksdemokratie sei, war sein Schicksal schon entschieden.

Die Rolle der Verhandlung ist beim Vorliegen dieser Tatsachen entsprechend klein. Der Grundsatz: in dubio pro reo wird ignoriert. Die ideologischen Klassenfeinde und die klassenfremden Angeschuldigten wurden auf Grund ihrer Einstellung automatisch verurteilt. Diese Praxis hat vielleicht am meisten dem Strafprozessrecht geschadet. Wenn die mutmaßlichen Täter der Straftaten gesucht werden, können auch unschuldige Menschen angeschuldigt werden. Dieser Grundsatz – in dubio pro reo – war die Garantie, dass mit genug Entlastungsbeweisen das Gericht von ihrer Unschuld überzeugt werden kann, und auf Grund ihrer Position im Prozess brauchen sie das Gericht nicht vollständig zu überzeugen.

Das Schicksal der Rechtsmittel wurde auch von der politischen Lage beeinflusst. Wenn die Leitung in Moskau Selbstkritik erforderte, wurden die Strafen ermäßigt, oder die Verurteilten der klassischen Konzeptionsprozesse sogar freigesprochen – was für die Toten natürlich nicht von großem Nutzen war. Damit sich die Feinde des Systems nicht auf freien Fuß befinden könnten, kam es oft zu Prozesserneuerungen, in denen die Verurteilten für dieselbe Tat meistens Internierung dulden mussten, damit sie der kommunistischen Partei nicht im Wege standen.<sup>10</sup> Nicht nur die Verurteilten konnten diese Rechtsmittel beantragen. Es bestand auch die Möglichkeit der „reformatio in peius“, d. h. dass das Gericht zweiter Instanz ohne Berufung ein strengeres Urteil fällen konnte.<sup>11</sup>

Die Richter wurden streng überwacht. Ein Richter wurde 1949 als sentimental bezeichnet, weil er dem Angeschuldigten erlaubte, fünf Minuten lang mit einer Zeugin zu sprechen. Die Zeugin war die Frau des Angeschuldigten, die er über anderthalb Jahren nicht mehr gesehen hatte. Sein Verhalten wurde auch nicht befürwortet, als er einem anderen Angeschuldigten

<sup>10</sup> Szakács, Sándor-Zinner, Tibor: A háború „megváltozott természete“ (*Die „veränderte Natur“ des Krieges*) Budapest, 1997. S. 216.

<sup>11</sup> Kahler 1993. S. 178.



erlaubte, seinen Anwalt zu fragen, ob seine Frau einen Junge oder ein Mädchen zur Welt gebracht hatte, während er in Untersuchungshaft saß.<sup>12</sup>

Die in Konzeptionsprozessen benutzten Methoden waren ideologisch begründet. Visinszkij, der als oberster Staatsanwalt am Ende der dreißiger Jahre in der Sowjetunion tätig war, war der Meinung, dass das Geständnis der wichtigste Beweis ist. Falls es kein Geständnis des Angeschuldigten gebe, bedeute das, dass er nicht genug gefoltert wurde, und seine Fehler nicht einsehen konnte.<sup>13</sup>

Die Garantien des Strafprozessrechts finden sich im Recht, im System der Rechtspflege und in den politischen und gesellschaftlichen Bedingungen. Die Leiter der Volksdemokratie erreichten, dass diese Garantien missachtet, missbraucht und verändert wurden. Nur so konnten die Konzeptionsprozesse zustande kommen, die jede zweite Familie in Ungarn betroffen haben.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Abigél Csurdi in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 10. Juli 2004 in Pécs gehalten hat.*

---

<sup>12</sup> Zinner 1991. S. 352.

<sup>13</sup> Szakács-Zinner 1997. S. 149.

# Das Hexenwesen in Ungarn

Krisztina Davidovics  
Eötvös-Loránd-Universität

## I. Der gesellschaftliche und kulturhistorische Hintergrund

Von dem Auftreten der Hexerei als Straftat können wir von dem Beginn des Christentums an sprechen, aber in Ungarn waren diese Gedanken und Tätigkeiten bereits im heidnischen Glauben existent.

In zwei Epoche lassen sich in der Geschichte die Regelungen der Hexerei und des Hexeprozesses in Ungarn klassifizieren. Bis zum 16. Jahrhundert können wir nur von vergleichsweise milderen Strafen und sich daraus ergebend einem „milderen“ Prozess sprechen, aber danach wurden einige Teile der niederösterreichischen Praxis Criminalis (1656) in unserer Rechtsordnung aufgenommen. Auf solche Weise wurde in unser Rechtssystem und in unsere Prozessordnung das west-europäische Modell der Inquisition und Tortur eingebaut.

Im Zusammenhang mit dem oben Beschriebenen trat vom 16. Jahrhundert an in Ungarn folgende Frage – natürlich wie es das österreichisches Gesetz vorschrieb – während des Prozesses auf: Der Untersuchungsrichter fragte: „Bist Du gestern Abend über die Stadt geflogen?“ – und die Antwort war im allgemeinen: „Nein“

„Magisches“ Denken, Übernatürliches bewirken zu können, besitzt eine lange Tradition. Damit ein schädlicher Erfolg im Sinne des Schadenszaubers für die Verfolgung erforderlich wird, knüpft der Vorwurf, scheinbar rational, wie bei anderen Taten an einen äußerlich sichtbaren Erfolg an. Doch schon bald löst sich das Hexereikonzept von dieser vordergründigen Sicht, wird „spiritualisiert“, stellt auf den Abfall von Gott als innerem Merkmal ab und verpflichtet so auch die weltliche Obrigkeit zum Einschreiten.“<sup>1</sup>

Das grundlegende Werk der Interpretation und Bestrafung der Hexerei ist in Europa der Hexenhammer, also *Maleum maleficarum*, der Kommentar der sog. Hexenbulle von 1487. Meiner Meinung nach ist es auch kein Zufall, dass die Autoren dieser berühmten und berüchtigten Sammlung – namentlich Heinrich Institoris und Jakob Sprenger – dominikanische Inquisitoren waren. Es muss aber klar gestellt werden, dass in Ungarn dieses in der Praxis als quasi-gesetzliche Regelung fungierende Werk nicht angewendet wurde.

<sup>1</sup> Rüping, Hinrich – Jerouschek, Günter: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München, 2002. S. 49.



## II. Regelung der Hexerei in Ungarn

Wie es schon oben angedeutet worden ist, gab es im Allgemeinen viele Abweichungen zwischen der ungarischen und der westeuropäischen Regelung. Vor allem muss man über die folgenden bekannten Gesetze sprechen.

Nach der Strafverfügung von István (Stephan) I. (997-1038) gab es in der Prozessordnung drei Phasen. Beim ersten Mal – naturgemäß nur, wenn eine Frau als Hexe befunden wurde – musste die verurteilte Frau erstmals fasten, und dann bekam sie noch eine Belehrung durch einen Priester. Beim zweiten Fall waren die schlimmen Folgen nicht so milde, diesmal bekamen die sündhaften Frauen neben dem Fasten und der Belehrung noch eine andere Strafe: Es wurde der Schlüssel der Kirche auf ihre Brust, auf ihre Stirn und zwischen ihre Schulterblätter in Form des Kreuzes aufgebracht. Beim dritten Mal wurde die Angeklagte vor das Gericht gestellt.<sup>2</sup>

Neben dem oben genannten Gesetz existierten noch spezielle Regelungen<sup>3</sup> gegen die einzelnen Arten der Hexerei. Diese Straftaten, namentlich wenn jemand den heidnischen Kult ausgeübt (z.B. die Zauberer, die Kurpfuscher) und mit dieser Tätigkeit im Leben und in der körperlichen Unversehrtheit eines anderen Menschen Schaden verursacht hatte, sind streng bestraft worden. Diese Verbrecher sind nämlich entweder an den Verletzten oder an die Familie des Verletzten ausgeliefert worden, um deren Rache zu befriedigen. Es gab eine andere Bestrafung für die Wahrsager und die Wahrsagerinnen: sie sind – laut Gesetz – ausgepeitscht worden.

Die nächste wichtige Regelung stammt aus der Epoche Kálmáns (Koloman) des Bücherfreunds (1095-1116). In seinen Gesetzen kann man den folgenden Satz lesen:

„Dē stīrgis verō quae nōn sunt, nullā quēstio fiat.“ – also, „Weil Striga (Hexenflug) nicht existent sind, wird darüber keine Untersuchung abgehalten.“<sup>4</sup>

Diese Verfügung ist besonders wichtig in der ungarischen Geschichte der Hexerei, weil es eine seltsame Wirkung auf den ganzen Prozess, die Strafen und die Beurteilung dieser Tätigkeiten hatte. Von dieser Zeit an kann man bei uns zwei Arten der Hexen nach ihrer Tätigkeit unterscheiden: „striga“ (die Frauen, die mit dem Teufel in einer sündenvollen Verbindung stehen, mit ihm auch – besonders während des Hexensabbat – Geschlechtsgemeinschaft haben, und daneben die, die mit der Hilfe des Satan über Wunderkraft verfügen, die im allgemeinen auf einem Besen fliegen) und „malefica“ (also: Zauberer, Hexer, Vergifter oder Vergifterin, Wahrsagerin, Hellseherin); mit diesen Tätigkeiten können wir die Hexerei definieren und identifizieren. Nach der Regelung Kálmáns (Koloman) finden wir in den ungarischen Hexeprozessen – mindestens vom inhaltlichen Gesichtspunkt aus betrachtet – vorwiegend die sog.

<sup>2</sup> Corpus Juris Hungarici 1000-1526 Budapest, 1899. S. 35.

<sup>3</sup> Béli, Gábor: Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte) Budapest-Pécs, 1993. S. 197.

<sup>4</sup> Corpus Juris Hungarici S. 113.

„malefica“, selbst wenn sie manchmal als „striga“ genannt wäre. Dementsprechend sind die allermeisten Angeklagten Wehfrauen oder Kräuterfrauen, die die Kranken behandelt haben und die sehr gut viele Arten des Aberglaubens gekannt haben.<sup>5</sup>

Aus diesem Grund und weil die Rolle der Kirche im Strafprozess nicht so kraftvoll<sup>6</sup> – wie in Westeuropa bei der Hexenverfolgungen in der Zeit des Inquisitionsprozesses – war, ist das öffentliche und das juristische Urteil über die Hexerei durch weniger dämonischen Inhalt gekennzeichnet.<sup>7</sup>

In der Zeit der Ständeordnung ist nur durch die Stadtrechte die Hexerei und ihre Bestrafung geregelt worden, und es gab fast keine eindeutige und detaillierte Landesregelung. Die Landesregelung schenkt nur ab und zu der Sache Erwähnung: solche Täter haben als Mörder, Räuber oder Straßenräuber verfolgt und verurteilt werden müssen.

Diesem Mangel der Regelung hat die Praxis Criminalis, die im Jahre 1656 von Ferdinand III. (1637-1657) für Unterösterreich herausgegebene Neue Peinliche Landgerichtsordnung (Ferdinanda), abgeholfen. Der Gebrauch dieser Vorschrift gegen die benannten Missetäter war im 18. Jahrhundert schon ganz allgemein Praxis. Dadurch, also durch die quasi Rezeption des deutschen Rechtes, waren bei uns die Elemente der Hexerei als Straftat die Folgenden: der Teufelspakt (pactum cum daemone), das Hexenmal („vera daemonis signa“, Auswuchs oder Makel auf der Haut einer angeklagten Person, das als Beweis für Hexerei galt), die Teufelsbuhlschaft, die Teilnahme am Hexensabbat („die Hexen und Hexenmeister flogen oder ritten zu den geheimen Treffpunkten, meist zum 'Blocksberg', wo sie zusammen die wildesten Dinge trieben“<sup>8</sup>), der Schadenszauber (z.B. das Wettermachen, die Zubereitung von Salben und Getränken), der Hexenflug auf einem Besen oder auf dem Rücken des Teufels. In diesem Zeitalter wird die Feuerstrafe in Ungarn als die Hauptstrafe für Hexerei erteilt. Nur bei der Zauberei, die minderen Schaden anrichtete (Dekapitation), und bei der Wahrsagerei (körperliche Strafe) war es vorstellbar, gelindere Strafe zu bekommen.<sup>9</sup>

Die Hexeprozesse wurden ungefähr im XVIII. Jahrhundert unter der Regierung der Königin Mária Terézia (1740-1780) beendet. Sie hat diese Straftat so geregelt (1756, 1758), dass man bei jeder einzelnen Tat genug Beweismittel haben muss, und dass die Sache vor einem höheren Gericht zu

<sup>5</sup> Schram, Ferenc: Magyarországi boszorkányperek 1529-1768. (*Hexeprozesse in Ungarn 1529-1768.*), III. Band, Budapest, 1982. S. 17.

<sup>6</sup> Ungarn war von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet nie einheitlich, weil bei uns neben dem Katholizismus immer verschiedene andere Religionen auch sehr viele Gläubige hatten. Auf diese Weise existiert in unserem Heimat keine „homogene Basis“, die zu einer strengen Mitwirkung der Kirche beim Strafprozess nötig ist.

<sup>7</sup> s. d.: Ipolyi, Arnold: Magyar Mythologia I-II. (*Ungarische Mythologie I-II.*) Budapest, 1929., Szilágyi, Sándor: A boszorkányok történetéhez. (*Zur Geschichte der Hexerei*) Budapest, Századok 1881. XV. Jahrgang, S. 593-602.

<sup>8</sup> Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit – Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung. München, 1985. S. 118.

<sup>9</sup> s. d.: Schild 1985. a. a. O. S. 116-118., Béli 1993. a. a. O. S. 197.



verhandeln ist. Von dieser Epoche des 18. Jahrhunderts an ist das Ende der Geschichte der Hexerei in Ungarn zu datieren.

Der bekannteste Hexeprozess dieser Zeit ist das sog. Szegeđiner Hexenbad („szegeđi boszorkányfürdö“). Damals sind sechs Frauen und sechs Männer mit Feuerstrafe und eine Frau mit Dekapitation, wonach ihre Leiche noch verbrannt wurde, belegt worden, weil sie alle bei der Wasser- und danach bei der Waageprobe schuldig erklärt worden sind.

### III. Unterschiedlicher Inhalt der Hexerei

Man kann also behaupten, dass in Ungarn auf Grund dieser gänzlich unterschiedlichen Denkweise die Prozessordnung milder war als in den westeuropäischen Ländern. Diese Tatsache hat mehrere Gründe.

In Ungarn war die Hexerei nicht ein sog. „*crimen exemptum*“, es existierte auch kein besonderes Gericht und dementsprechend auch keine besondere Prozessordnung.<sup>10</sup> Es gibt aber einen anderen, auch sehr wichtigen und interessanten Grund: diese Prozesse bekamen mehr Öffentlichkeit als in anderen westeuropäischen Ländern (vermutlich gab es auf diese Weise weniger Übergriffe).

Es ist ein charakteristisches Merkmal, dass – laut amtlichen Urkunden – „es Anklage in allen Gesellschaftsschichten gab und ihrem Beruf nach sie im allgemeinen Wehfrau oder Kräuterfrau sinb“<sup>11</sup>, die z. B. ihren Patienten nicht nur bei der Geburt, sondern auch bei der Abtreibung behilflich waren, und viele Krankheiten mit speziellen Heilkräutern heilen konnten. Dementsprechend haben sie sich sogar gegen Entgelt mit dieser Tätigkeit beschäftigt<sup>12</sup>. Es war generell eher „ein tolerierter Beruf“, als eine böse Straftat im Gedanken der Menschen.<sup>13</sup>

Die Kenntnis dieses Berufs wird – nach dem Aberglauben – vererbt, oder mit Handschlag abgetreten. Daneben kann man es aber auch auf andere Weise in der Praxis lernen. In diesem Fall wird es aber nur einigen Stunden lang oder einige Tag lang anhalten.<sup>14</sup>

Und wie sieht eine ungarische Hexe aus? Anhand der Aussagen vor Gericht und der bekannten Ekelnamen waren die typischsten körperlichen Fehler: der Hinkfuß, der naturwidrige Schwanz und die Blindheit. Es ist aus Prozessakten

<sup>10</sup> Komáromi, Andor (Hrsg): *Magyarországi boszorkánypercek oklevéltára (Urkunde der ungarischen Hexeprozesse)* Budapest, 1910. S. XXI.

<sup>11</sup> Schram 1982. S. 20.

<sup>12</sup> Schram 1982. S. 21., s. d.: Bálint Nagy, István: *A boszorkányok gyógyító és rontó kuruzslásairól (Über heilsame und verpestende Kurfuscherei der Hexen)* Budapest, 1928.

<sup>13</sup> s. d.: Schram 1982. S. 33-38.

<sup>14</sup> Schram 1982. S. 25-27.

wohl bekannt, dass der dritte oder vierte Teil der Angeklagten junge Frauen waren, aber es finden sich auch alte oder sogar uralte Frauen.<sup>15</sup>

Wichtiger Unterschied ist, dass in Ungarn – nach dem ungarischen Volksglauben – immer am Dienstag, Mittwoch oder Freitag der Hexensabbat – im allgemeinen am St. Gellért Berg oder bei den sog. Weinbergen – abgehalten würde, und die Hexen mit einer Kutsche und vier Pferden fahren würde.<sup>16</sup> Diese Treffen bedeuteten aber bei uns nie einen Geschlechtsverkehr mit dem Teufel oder eine Orgie. Es war nur immer ein einzelner Geschlechtsakt.<sup>17</sup>

Vorstellungen vom sog. „obszönen Kuss“ – bei dem die Hexenneulinge den Teufel unterhalb der Schwanzes mit Lippen berühren mussten – kannte der ungarischen Volksglaube ebenfalls nicht.<sup>18</sup> Demgemäß existiert in Ungarn irgendeine Dämonologie in der Hexerei (zum Beispiel: böse Zauberei mit der Hilfe des Teufels) fast nicht. Es gab zwar den sog. „Teufelseid“, der zum Paktum mit Teufel führte, aber dazu muss man auch feststellen, dass die Hexen in Ungarn vor dem Gericht – statt des Teufels – immer auf Gott schwören.<sup>19</sup>

Zusammenfassend können wir feststellen, dass der Teufelsglaube der ungarischen Prozessordnung greifbarer und menschennäher ist als das westeuropäische Model. Die Hexen wurden vielmehr als Wehfrau oder Kräuterfrau behandelt, und nicht als ein böses, mit dem Teufel eine seltsame Freundschaft führendes Geschöpf.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Krisztina Davidovics in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 5. Juli 2001 in Rothenburg o. d. Tauber gehalten hat.*

---

<sup>15</sup> Schram 1982. S. 29-30.

<sup>16</sup> Schram 1982. S. 65.

<sup>17</sup> Schram 1982. S. 66.

<sup>18</sup> Schram 1982. S. 65.

<sup>19</sup> Schram 1982. S. 66-67.



# Heidenaufstände in Ungarn im 11. Jahrhundert: politische oder religiöse Frage?

Barbara Mohácsi  
Eötvös-Loránd-Universität

## Einführung

In der ungarischen Geschichte stehen die Staatsentwicklung und die Religionsänderungen in einem engen Zusammenhang. Einige Religionen, z.B. das Christentum, sind fest verbunden an einzelne staatsorganisationsrechtliche Erscheinungsformen.

In der Vorzeit war die herrschende – wenn man es so sagen kann – Religion der Schamanismus. Schamanismus stammt nach stellenweise vertretenen Meinungen aus dem zwanzigsten Jahrhundert vor Christus. Das Grundprinzip des Schamanismus war die Achtung und die Verehrung alles Lebenden. Das Lebende beinhaltete nicht nur die Menschen, die Tieren und die Pflanzen, sondern auch die Erde, das Wasser, die Steine, das Feuer und die Luft.

Der ungarische Staat wurde nach der Landnahme ca. um 895-900 begründet. Die Staatskonstruktion bedeutete in dieser Zeit, dass der Staat aus Stämmen und Geschlechtern bestand. Zur Verfestigung und zur europäischen Akzeptanz des Staates war es notwendig, dass die christliche Religion angenommen wurde.

Das wurde während der Herrschaft König István (Stephan) I. (997-1038) vollzogen, und der ungarische christliche Staat wurde gebildet. Die Folge der Christianisierung war der Wechsel der Staatsform: christlicher Staat und Königreich anstatt des Stammes-Staates und des Fürstentums.<sup>1</sup>

Im 11. Jahrhundert wurde die christliche Religion im ganzen Staat verbreitet. Aber in dem Bewusstsein und den Werturteilen waren nicht ausschliesslich die Erfordernisse des christlichen Glaubens und der christlichen Moralität enthalten. Vielmehr ersetzte die Verehrung der christlichen Könige die Hochachtung der heidnischen Ahnen.<sup>2</sup>

Dabei ist es von großem Interesse darauf zu achten, dass einige Elemente und Begriffe des heidnischen und des christlichen Glaubens sehr ähnlich waren. Zum Beispiel weisen die heidnische behilfliche sog. Schönfrau und christliche heilige Maria eine nahe Verwandtschaft auf, ebenso spielt der Gott eine sehr

<sup>1</sup> Kristó, Gyula: A 11. század története (*Die Geschichte des 11. Jahrhunderts*) Budapest, 1997. S. 107.

<sup>2</sup> Bertényi, Iván: Szent István és öröksége (*Heiliger Stefan und seine Erbschaft*) Budapest, 1997. S. 14-15.

ähnliche Rolle in beiden Religionen. Nach der Meinung mehreren Theorien standen die kirchlichen Lehren im Gegensatz zu der heidnischen Doktrinen, aber das Christentum stütze sich auch auf die heidnischen Symbolen, um eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.

## Heidenaufstände im 11. Jahrhundert

In der ungarischen Geschichte gab es zwei Heidenaufstände, beide im 11. Jahrhundert. Der erste fand im Jahr 1046 statt. Die politische Situation war getrübt in dieser Zeit. Nach dem Tod König Istváns (Stephan) begannen Kämpfe um den ungarischen Thron. Der neue ungarische König wurde Peter Orseolo, der Cousin von König István (Stephan). Er versuchte seine Macht mit der Hilfe des deutschen und italienischen Heeres zu bestärken.

Der Anführer des Aufstandes hieß Vata, ein ungarischer Stammeshäuptling im Komitat Békés. Die Stoßrichtung der Bewegung war die Wiederherstellung des Heidentums, um die wichtige zentrale Rolle der ungarischen Nationalität gegenüber den Fremden wieder herzustellen. Wichtig ist zu bemerken, dass Vata christlich war. Vermutlich aus politischen Gründen setzte er sich an die Spitze des Aufstandes, damit er seine Macht im Komitat behalten konnte.<sup>3</sup> Dennoch es ist sehr bemerkenswert, dass der Leiter des ersten Heidenaufstandes ein Chris war, der auch in seinem ganzen weiteren Leben sich nie vom Christentum löste.

Höchstwahrscheinlich war der echte Grund der Bewegung, dass der König Peter Orseolo den Deutschen für ihre Unterstützung und Dienste Grundbesitz aus dem Komitat von Vata geben wollte. Daher kann man sagen dass das Heidentum eigentlich die Ideologie dieses eigenen Kampfes Vatas gegen den König war.<sup>4</sup> In der Folge des Aufstandes starb der berühmte Bischof Gellért, der später heilig gesprochen wurde. Peter Orseolo wurde geblendet. Nach den heidnischen Doktrinen bedeutete dies, dass er unfähig zu herrschen wurde. Die ungarischen Führer, die nach dem Tode König István (Stephan) geflüchtet waren, wurden danach in Ungarn wiederberufen. Zuerst herrschte Andreas, dann sein Bruder Béla (Adalbert).

Der zweite Heidenaufstand ereignete sich in 1061 während der Herrschaft von König Béla (Adalbert) I. (1060-1063). In dieser Zeit hatte der Zahl den armen Knechte und Bauern wegen der Kriegen stark zugenommen. Der König hat eine Volksversammlung einberufen. Die Hauptforderung des Volkes war die Wiederherstellung des Heidentums. Das Volk hoffte, dass mit der Hilfe des Heidentums ein besseres Lebensniveau wieder installiert werden könnte. Aber

<sup>3</sup> Kristó, Gyula: *Tanulmányok az Árpád-korról (Studien über den das Zeitalter der Árpáden)* Budapest, 1983. S. 93.

<sup>4</sup> Kristó, Gyula: *Magyarország története 895-1301 (Die Geschichte von Ungarn 895-1301)* Budapest, 1998. S. 118-119.



diese Forderung wurde abgeschlagen. Daraufhin versammelten sich die heidnischen Zauberer und Weissager.<sup>5</sup>

Über den Anführer dieser Bewegung weiß man nicht so viel wie über Vata. Nach einigen Theorien war der Anführer der Sohn von Vata und hieß János, aber es gibt keinen konkreten Beweis dafür. Dieser Aufstand war eigentlich der Kampf der Armen gegen den König und das frühe feudalistische Staatssystem. Es war eine spontane, nicht geplante Bewegung in der Ideologie des Heidentums.

Zusammenfassend können wir sagen, dass das Christentum in Ungarn im 11. Jahrhundert befestigt wurde. In den beiden beschriebenen Aufständen spielte das Heidentum lediglich eine ideologische Rolle, um andere Ziele durchzusetzen.

## **Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Heidentum**

Die erste Regelung: Gesetze von König István (Stephan) I.

Obwohl König Stefan I. die christliche Religion verbreitet hat, verblieben in den Köpfen der Menschen noch einige heidnische Gedanken. Deshalb war es notwendig, Sanktionen gegen die heidnischen Gebräuche einzuführen.

In einem Dekret von König István (Stephan) wurde geregelt, dass, wenn jemand das Christentum nicht respektiert hat oder sich gegen die christliche Religion vergangen hat, der Bischof über ihn nach den kirchlichen Gesetze urteilen dürfte. Wenn man die Strafe nicht ertragen wollte, bedeutete dies eine siebenmal härtere Strafe. Und wenn jemand danach noch unzufrieden war, musste er vor den König gestellt werden.

Die kirchlichen Strafen waren allgemein Fasten gegen die Hexen, Geißelung gegen der Wahrsagern. Wenn jemand einem anderen Menschen eine Verwünschung gesagt hat, dann musste an den verfluchten Mann oder seine Verwandten herausgegeben werden.

## **Weitere Gesetze über die Verbote der heidnischen Gewohnheiten im 11. Jahrhundert**

Unsere Könige sanktionierten die heidnischen Gebräuche und Festen auch im weiteren Verlauf des gesamten 11. Jahrhunderts. Im Dekret von König László (Ladislau) der Heilige (1077-1095) können wir lesen: „wenn jemand neben den Bäumen, den Brunnen, den Quellen und den Steinen geopfert hat, konnte er seinen Schuld mit einem Ochse erlösen.“

Diese Regel wurde im Szabolcser Konzil in 1092 wiederholt und lebte somit fort. Diese Sanktion ist deshalb sehr interessant, weil sie rein ungarischen Ursprungs ist, aber es gibt eine sehr ähnliche Sanktion bei den

---

<sup>5</sup> Kristó 1998. S. 122.

Franken während der Herrschaft Karls des Grossen, der die heidnischen Sachsen ganz ähnlich gestraft hat.<sup>6</sup>

In den Gesetzen von König Kálmán (Koloman) des Bücherfreunds (1095-1116) müssen die Zauberer und Heiden mit der Hilfe der Dechanten und Gespane vor das Gericht genommen werden. Eine der letzten Sanktionen gegen den Heiden waren die Regelungen des Konzils in Esztergom (1104-1114). Danach mussten, wenn jemand die heidnischen Gebräuche ausgeübt hat, die stärkere Leute elf Tage lang, die anderen sieben Tage lang büßen und geschlagen werden.<sup>7</sup>

## **Kleine Regelungen in den späteren Jahrhunderten**

Nach dem 11. Jahrhundert findet man keine Regeln über den Heiden. Seit dieser Zeit traten keine Bewegungen oder sog. Heidenempörungen in der ungarischen Geschichte mehr auf. Die Ursache war, dass in 1184 ein Konzil in Verona stattfand, bei dem über den internationalen Auftritt gegen die Ketzer entschieden wurde. Demzufolge wurde der Orden der Dominikaner in Ungarn geformt. Die Dominikaner spielten eine ähnliche Rolle zu dieser Zeit, wie die politische Polizei im 20. Jahrhundert. Der Codex Kassai berichtet von vielen Prozessen gegen Hexen, Schamanen, Heiden, die zwischen 1222-1520 mit Todesstrafe beendet wurden.

Im 13. Jahrhundert können wir noch ein kleineres Ereignis erwähnen. Eine kleinadelige Familie bestand auf die heidnischen Gebräuche. Aber in dieser Zeit war das Christentum in ganzen Europa und Ungarn bereits sehr verbreitet. In der Stadt, in der diese Familie gewohnt hat, wurde ein Benediktiner Kloster als Sühne gegründet.

Der heidnische Kult wurde in den nächsten Jahrhunderten dennoch weitergelebt. Ein Beweis dafür ist eine Entscheidung des Konzils in Medgyes im Jahr 1595. Nach der Entscheidung: „wenn jemand von den Zauberern Medikamente auf ihre Krankheit bieten, ist es verboten an dem Gottesdienst mit Abendmahl teilzunehmen. Wenn die Priester dies genauso tun, müssen sie für einen Monat abgesetzt werden, und dementsprechend gestraft werden.“

## **Zusammenfassung**

Wir können das feststellen, dass der heidnische Glaube noch aus der stammesfürstlichen Zeit des 6-8. Jahrhunderts stammt. Zur europäischen Legitimation des ungarischen staatswesens war notwendig, zur christlichen Religion überzutreten und ein christliches Königreich auszubilden.

---

<sup>6</sup> Kristó 1997. S. 109-110.

<sup>7</sup> Kristó 1998. S. 144.



Die heidnischen Gedanken sind aus dem kollektiven Gewissen etwa hundert Jahre lang dennoch nicht ausgestorben. Aber die Verbindung zum Heidentum war nie so stark, dass der heidnische Glaube wiederhergestellt hätte werden können. Das Heidentum war aber dazu geeignet, als Ideologie hinter den Bewegungen und Empörungen zu stehen.

Trotz dieser Verbote hat dieser magische Kult auf die ungarische Literatur und Volkstraditionen noch bis in das 20. Jahrhundert eine große Wirkung.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Barbara Mohácsi in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 8. Juli 2005 in Rothenburg o. d. Tauber gehalten hat.*

# DIKTATUREN

## Der lange Weg zur Diktatur Die Entstehung des Pfeilkreuzer-Systems

Dóra Frey

Eötvös-Loránd-Universität

Man muss einen längeren Zeitraum betrachten, um die Umstände, die zur Diktatur führten, verstehen zu können. Sinnvollerweise bezieht man Ungarns ganze Geschichte in der Zwischenkriegszeit in diese Betrachtung mit ein, und dies, obwohl das Regime von Admiral Horthy und auch des Reichsverwesers selbst Gegner aller radikaler Bewegungen waren. Zwei Ausgangspunkte sind dabei zu beobachten. Zum ersten die kommunistische Diktatur der Räterepublik im Jahre 1919. Ferner der Friedensvertrag von Trianon, abgeschlossen am 4. Juli 1920. Diese beiden historischen Ereignisse wirkten als Schock auf die ungarische Gesellschaft.

Die Räterepublik, die nach dem verlorenen Krieg ein Chaos hinterließ, endete mit der rumänischen Besetzung.<sup>1</sup> Die „rote Diktatur“ wurde später als Ursache des Friedensdiktats bezeichnet. Die Bevölkerung fürchtete sich vor den „Kommunisten“, diese Angst wurde durch die Politiker bewusst verstärkt. Diese Angst war auch ein Argument für den Antisemitismus, da unter den Leitern der Diktatur sehr viele Menschen jüdischer Religion waren.<sup>2</sup>

Vor dem ersten Weltkrieg war das Land als Teil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die Großmacht Mitteleuropas. Durch das Friedensdiktat von Trianon verlor Ungarn zwei Drittel seines Gebietes, größere Teile seines wirtschaftlichen Potenzials, in den umliegenden Ländern entstanden große ungarische Minderheiten. Die ganze Gesellschaft, sogar die radikalen Kommunisten hielten den Friedenspakt daher für ungerecht und unannehmbar.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Herber, Attila – Martos, Ida – Moss, László – Tisza, László: *Történelem 6. (Geschichte 6.)* Budapest, 1997. S. 68.

<sup>2</sup> *Történelem 1914-1990 (Geschichte 1914-1990)* Hrsg.: Benkes, Mihály – Borsányi, György – Kende, János Budapest, 1994. S. 52.

<sup>3</sup> Ormos, Mária: *Magyarország a két világháború korában 1914-1945 (Ungarn in der Zeit der Weltkriege 1914-1945)* Debrecen, 1998. S. 82.



Das Horthy-Regime entstand als Widerstand gegen die Räterepublik. Die sog. Nationalarmee von Horthy und später das ganze System bezeichneten sich selbst als „gegenrevolutionär“, also als Gegner der kommunistischen Diktatur.<sup>4</sup>

Diese zwei Ausgangspunkte bestimmten den ganzen Aufbau des Systems und prägten auch die politische Orientierung, nicht nur in innen-, sondern auch in außenpolitischer Sicht.

Das Horthy-System war konservativ, teilweise demokratisch, es gab Wahlen, auch die Sozialdemokratische Partei existierte. Die Regierungspartei war aber von 1922 an die Einheitliche Partei.<sup>5</sup> Der Nationalismus genau wie der Antisemitismus war immer stark, die Rechtsradikalen bekamen aber nur am Ende der 30er Jahre Bedeutung. Es gab mehrere Bewegungen mit dem Ziel der vollständigen Revision des Rassenschutzes.

Bewusst wollte man die Traditionen erhalten, so auch in der Staatsorganisation. Im Laufe der Konsolidation wurden alle Rechtsinstitute und Staatsorgane wieder hergestellt, die während der Zeit der Monarchie funktionierten, exemplarisch sei die zweite Kammer des Parlaments, das Oberhaus, angeführt. Das Parlament wurde nicht mehr als Landesversammlung, sondern als Nationalversammlung bezeichnet. Die konstitutionellen Traditionen wurden ebenso weitergeführt – Ungarn hatte weiterhin keine chartale, sondern eine historische Verfassung. Die Heilige-Krone-Lehre blieb die Grundlage der Verfassung.<sup>6</sup> Alle nationalen Traditionen wurden erhalten, einige sogar verstärkt. Es gab die Theorie der kulturellen Überlegenheit, welche besagte, dass sich Ungarn durch seine Kultur und sein wissenschaftliches Potenzial entwickeln kann. Der bedeutende Bildungsminister Kuno Klebelsberg erreichte dementsprechend eine große Reform des Schulsystems.<sup>7</sup>

Die Staatsform blieb monarchisch, Admiral Horthy war als Reichsverweser das Staatsoberhaupt und besaß mit wenigen Ausnahmen fast alle Rechte eines Königs. Miklós Horthy war zuvor Admiral der Marine der Österreich-Ungarischen Monarchie. Kaiser Franz Joseph I., dem er als Adjutant diente, war sein persönliches Vorbild. Der Reichsverweser hielt sich nie für einen Politiker und war auch nie ein Politiker.<sup>8</sup> Er war aber Gegner aller extremen Kräfte, also nicht nur der Kommunisten, sondern auch der Rechtsradikalen. Ein Zeichen dafür ist, dass zwei spätere Diktatoren, der rechtsradikale Szálasi und der kommunistische Rákosi gleichzeitig im Gefängnis saßen.

In außenpolitischer Sicht stand Ungarn als Verlierer des ersten Weltkrieges allein. Die Sieger betrachteten das Land nicht als Partner. Die umliegenden

<sup>4</sup> Salamon, Konrád: Történelem IV. (*Geschichte IV.*) 6. erweiterte und überarbeitete Auflage, Budapest, 1999. S. 52.

<sup>5</sup> Salamon 1999. S. 76.

<sup>6</sup> Magyar jogtörténet (*Ungarische Rechtsgeschichte*) Hrsg.: Mezey, Barna, Budapest, 2001. S. 280.

<sup>7</sup> Ladányi, Andor: Gróf Klebelsberg Kuno (*Graf Kuno Klebelsberg*). In: Szürke eminenciások (*Graue Eminenz*) Hrsg.: Szentpéteri, József, Budapest, 2003. S. 144-147.

<sup>8</sup> Bertényi, Iván – Diószegi, István – Horváth, Jenő – Kalmár, János – Szabó, Péter: Királyok könyve (*Buch der Könige*) Budapest, 1993. S. 214-215.

Länder, die so genannte „Kleine-Entente“ war gegnerisch. Aber auch unter den Siegern hielten einige den Friedensvertrag für ungerecht. In Ungarn selber entstand sofort nach Verabschiedung des Vertrages von Trianon die Forderung nach dessen Revision. Eine Partei oder ein Politiker konnte nur dann erfolgreich sein, wenn er die vollständige Revision im Programm hatte. Öffentlich war also die vollständige Revision das Ziel, obwohl die Realpolitiker wussten, dass dies kaum zu verwirklichen wäre.<sup>9</sup> Ungarn konnte also nur unter den anderen Verlierern des Krieges und unter den Ländern, die unzufrieden mit dem Friedenssystem von Versailles waren, Verbündete suchen. Die Sowjetunion kam wegen ideologischer Gegensätze nie in Frage. Der Gouverneur und die zwei bedeutenden Ministerpräsidenten Pál Teleki und István Bethlen wollten eine englische Orientierung, aber Großbritannien hatte damals nur geringe Interessen in Mitteleuropa. So entstand zuerst eine Verbindung mit Italien, vor allem durch Wirtschaftsverträge. Deutschland war auch Verlierer des ersten Weltkriegs, und darüber hinaus ein traditioneller Verbündeter Ungarns. Die deutsche Regierung war, vor allem nach Hitlers Machtübernahme, bereit, das Verlangen Ungarns nach Revision zu unterstützen. Der damalige ungarische Ministerpräsident, Gyula Gömbös war der erste ausländische Staatsmann, der Hitler offiziell besuchte.

Anfang der 30er Jahre verstärkte sich der Nationalismus in Europa. Mussolini war das Vorbild des Ministerpräsidenten Gyula Gömbös (1932-1936). Nach dessen Muster versuchte Gömbös in der Innenpolitik Demokratie und Parlamentarismus zurückzudrängen. Aber auch Hitler war eine Einflussquelle, zu Beginn vor allem bei außenpolitischen Zielen. Hitler unterstützte die Revision gegenüber der Tschechoslowakei, aber nicht gegenüber Rumänien und Jugoslawien.

Der Einfluss durch Rechtsradikale verstärkte sich: Szálasi gründete im Jahre 1935 die Partei des Nationalen Willens, er selbst wurde aber durch die Polizei überwacht und im Jahre 1938 gefangen genommen. Die Ungarische Nationalsozialistische Partei wurde im Jahre 1939 nach einem Bombenangriff gegen die größte Synagoge Ungarns verboten. Wenig später wurde die Pfeilkreuzpartei gegründet. In Ungarn lebte damals eine sehr bedeutende deutsche Minderheit, welche den Volksbund der Deutschen in Ungarn gründete. Diese Organisation bekam Unterstützung von Hitler, später konnten die Ungarndeutschen auch SS-Mitglieder werden. Die Regierung versuchte aber, diese beiden Organisationen unter Kontrolle halten, mit mehr oder weniger großem Erfolg.<sup>10</sup>

Im Jahre 1938 deklarierte Ministerpräsident Kálmán Darányi das sog. Programm von Győr, mit dem man die Wirtschaft und die Armee stärken wollte. Es kann also als Kriegsvorbereitung betrachtet werden. Am 29. Mai 1938

<sup>9</sup> A magyarok krónikája (*Ungarische Chronik*) Hrsg.: Glatz, Ferenc. Budapest, 1996. S. 612.

<sup>10</sup> Glatz 1996. S. 611.



entstand das erste Judengesetz, das den Anteil der Juden in bestimmten Bereichen begrenzte.<sup>11</sup>

Ungarn wurde mit deutscher Unterstützung immer stärker und konnte die Staaten der Kleinen-Entente zu Änderungen der trianonischen Grenzen zwingen. Hitler bot einen gemeinsamen Krieg gegen die Tschechoslowakei an, und die ungarische Regierung musste erkennen, dass Deutschland die zukünftigen Ereignisse in Mitteleuropa bestimmen würde. So kam es zu der Ersten Wiener Entscheidung, in der ein „Gericht“, bestehend aus Deutschland und Italien, die neue Grenzen zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn beschloss. Ungarn bekam große Gebiete mit größtenteils ungarischer Bevölkerung zurück. Nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei kam Transkarpatien (heute Ukraine) hinzu. Mit der Zweiten Wiener Entscheidung, zwischen Rumänien und Ungarn, über den nördlichen Teil Siebenbürgens waren beide deutschverbündete Länder unzufrieden.<sup>12</sup> Genau das war, was Hitler wollte. Beide Staaten erwarteten eine andere Entscheidung. Als „Dank“ für die zurückerhaltenen Gebiete sollte Ungarn zuerst dem Antikomintern Pakt, dann dem Dreimächtepakt beitreten.

So wurde Ungarn eindeutig Verbündeter Deutschlands, wollte aber an dem Krieg nicht teilnehmen, solange es möglich sei, dem auszuweichen. Im Februar nahm Ungarn, trotz eines Freundschaftsvertrages zwischen den beiden Ländern, an der Besetzung Jugoslawiens teil, die Vojvodina wurde durch ungarische Truppen okkupiert. Auf Grund dieses Ereignisses beging der ungarische Ministerpräsident Pál Teleki aus Gewissensgründen Selbstmord.<sup>13</sup>

Hitler erwartete von Ungarn, am Krieg gegen die Sowjetunion teilzunehmen. Die Generäle der ungarischen Armee waren nicht dagegen, sehr viele waren sogar deutscher Abstammung. Nach der Bombardierung von Kassa (Kosice), was wahrscheinlich eine deutsche Provokation war, schickte Ministerpräsident Bárdossy am 27. Juni 1941 eine Kriegserklärung nach Moskau. Horthy konnte die Entscheidung nicht aufhalten, aber er war sicher darin, dass Deutschland den Krieg nicht gewinnen könnte. Im März ernannte er seinen Vertrauten Miklós Kállay zum Ministerpräsident. Er begann mit der sog. Schaukelpolitik, in der er Kontakte mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten aufnahm, um über einen Waffenstillstand zu verhandeln, auf der anderen Seite aber die 2. ungarische Armee an der Ostfront einsetzen ließ. Dies führte zu einer Katastrophe: am Fluss Don wurde die Armee im Januar und Februar 1943 vernichtend geschlagen, Ungarn verlor 125 000 Menschen.<sup>14</sup>

Die deutsche Regierung erwartete auch die „Endlösung“ der Judenfrage. Im Jahre 1939 trat das zweite, im Jahre 1941 das dritte Judengesetz in Kraft. Juden wurden nicht nach tatsächlicher Religion, sondern nach Abstammung

<sup>11</sup> Herber 1997. S. 150.

<sup>12</sup> Glatz 1996. S. 612-613.

<sup>13</sup> Ormos 1998. S. 226-260.

<sup>14</sup> Szabó, Péter: A Don melletti téli hadműveletek (*Kriegshandlungen am Don im Winter*) In Fegyvert s vitézt... (*Waffen und Helden*) Hrsg.: Hermann, Róbert. Budapest, 2003. S. 270-271.

bestimmt. Die jüdischen Männer durften keinen Wehrdienst leisten, sondern nur Arbeitsdienst.<sup>15</sup>

Die Politik von Kállay war nicht erfolgreich, er verhandelte mit den Alliierten und wollte nicht akzeptieren, dass Ungarn wahrscheinlich in der späteren sowjetischen Besatzungszone liegen würde. Man hoffte auf eine Landung der Briten am Balkan, wie es in den Plänen von Churchill stand. Aber nach der Konferenz in Teheran 1943 wurde endgültig entschieden, die zweite Front in Westeuropa zu eröffnen.<sup>16</sup>

Am 19. März 1944 besetzten die deutschen Truppen Ungarn ohne Widerstand. Einige Tage zuvor war Horthy Gast bei Hitler, welcher ihn vor vollendete Tatsachen stellte. Der Reichsverweser blieb auf seinem Posten, er hoffte das Land vor einem schlimmeren Staatsoberhaupt und vor der Nazi-Diktatur beschützen zu können. Der frühere Berliner Botschafter Döme Szójay wurde zum Ministerpräsident ernannt. Seine Regierung bestand aus deutschfreundlichen Politikern. Der deutsche Botschafter Edmund Veesenmayer bekam eine Vollmacht von Hitler. Viele Politiker und Intellektuelle wurden verhaftet, andere konnten sich verstecken, mehrere Parteien, andere Organisationen und Zeitschriften wurden verboten.

Das Todeskommando von Adolf Eichmann kam nach Ungarn und begann, die „Endlösung“ zu verwirklichen. In drei Monaten wurden alle Juden in Ghettos gesperrt, und die jüdischen Landbevölkerung, 450.000-550.000 Menschen größtenteils in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Die Bevölkerung protestierte nur selten und die ungarischen Behörden assistierten dem Ganzen. Die fast 200.000 Juden, die in Budapest lebten, wurden gerettet, denn Horthy untersagte weitere Deportationen.<sup>17</sup>

Schließlich nahm Horthy wahr, dass die Deutschen den Krieg verlieren würden, und Ungarn bald ein Kriegsschauplatz sein würde, wenn weiterhin an der Seite der Deutschen gekämpft werden würde. Mit der Landung in der Normandie entschied sich, dass die zweite Front nicht am Balkan eröffnet wird, wie man es in Ungarn erwartet hatte. Es wurde klar, dass Ungarn durch die sowjetische Armee besetzt werden würde, und Ungarn mit der sowjetischen Regierung über den Waffenstillstand verhandeln musste.

Am 24. August 1944 ernannte Horthy statt Szójay General Géza Lakatos zum Ministerpräsidenten, einen Tag nachdem Rumänien das Bündnis verlassen hatte. Die Minister waren aber nicht bereit, das Drängen des Reichsverwesers vollkommen zu unterstützen. Nur einige Offiziere, Politikern standen bei ihm, und die Opposition wollte er nicht einweihen. Die Emigranten waren auch nicht benachrichtigt.

Der Kronenrat beschloss am 8. September, um einen Waffenstillstand zu bitten. Unter der Leitung von Generaloberst Gábor Faragho reiste eine

---

<sup>15</sup> Salamon 1999. S. 151.

<sup>16</sup> Glatz 1996. S. 621.

<sup>17</sup> Glatz 1996. S. 625.



Delegation am 28. September nach Moskau. Die Verhandlungsposition war sehr ungünstig, die sowjetische Armee kämpfte schon auf dem Gebiet Ungarns. Die Rote Armee erreichte die trianonische Grenzen am 22.-23. September. Am 8. Oktober übergab Molotov die Waffenstillstandsbedingungen: die ungarische Armee musste sich hinter die Landesgrenzen von 1937 zurückziehen, und Ungarn musste Deutschland mit sofortiger Wirkung den Krieg erklären. Am 11. Oktober wurde der Vertrag unterschrieben.<sup>18</sup>

Der Rückzug war nicht gut, besser gesagt gar nicht vorbereitet. Horthy wollte ihn mit Hilfe der Offiziere verwirklichen, hatte aber nicht einkalkuliert, dass unter denen sehr viele Rechtsradikale und Deutschfreundliche vertreten waren.

Am 15. Oktober gab Horthy die Proklamation über den Rückzug aus, welche um 13 Uhr durch den Rundfunk im ganzen Land veröffentlicht wurde. Es löste große Freude aus, alle hofften, dass der Krieg damit beendet sei. Doch die Truppen bekamen die Befehle des Reichsverwesers nicht, die deutschfreundlichen Offiziere verhinderten es.

Die Deutschen wussten schon vorher, was Horthy plante. Er selbst benachrichtigte am 15. Oktober Veesenmayer. Seit Wochen bereiteten sich die Deutschen vor, mit Szálasi und seiner Partei rechneten sie als letzte Option. Am Morgen des 15. Oktobers verschleppte ein SS-Kommando unter der Leitung von Otto Skorzeny den Sohn des Reichsverwesers, den jüngeren Miklós Horthy.<sup>19</sup>

Im Laufe des Tages übernahmen die Deutschen und die Mitglieder der Pfeilkreuzer-Partei die Macht und besetzen die strategischen Punkte der Hauptstadt. Um 9 Uhr abends übertrug das Radio schon die Rede von Szálasi, in der er erklärte, dass Ungarn Verbündeter von Deutschland bliebe und bis zum Ende seiner Kraft kämpfen werde.<sup>20</sup>

Im Laufe der Nacht bat Horthy bei den Deutschen um Schutz für sich selbst und seine Familie. Der Reichsverweser wurde mit dem Leben seines einzigen noch lebenden Sohnes erpresst. Am Morgen des 16. Oktobers ernannte er Szálasi zum Ministerpräsident und trat selbst zurück. Er wurde festgenommen, und bis zum Ende des Krieges in Oberbayern gefangen gehalten. So bekam Szálasi formal und legal die Macht, er wurde Ministerpräsident und Staatsoberhaupt gleichzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war Ungarn schon Kriegsschauplatz, die Front hatte schon die Theiß erreicht.<sup>21</sup>

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dóra Frey in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 9. Juli 2004 in Pécs gehalten hat.*

---

<sup>18</sup> Ormos 1998. S. 266-267.

<sup>19</sup> Herber 1997. S. 196.

<sup>20</sup> Glatz 1996. S. 627.

<sup>21</sup> Glatz 1996. S. 627.

# Die strafrechtliche Verantwortung von Parteimitgliedern und Fahnenflüchtigen und das Standrecht während der Pfeilkreuzler-Diktatur

Judit Lenkovics

Eötvös-Loránd-Universität

Im fünften Jahr des zweiten Weltkrieges, im Oktober 1944, nahmen der ungarische Reichsverweser Miklós Horthy und sein nächster Kreis nach langem Hin und Her zur Kenntnis, dass das Reich den Krieg verloren hatte, und das Warten auf die Hilfe der westlichen Alliierten zum Austritt aus dem Krieg vergeblich war. Sie entschlossen sich, dass Horthy die Öffentlichkeit darüber informieren sollte, dass Ungarn, sich direkt an die Sowjetunion wendend, die Alliierten um Waffenstillstand bittet.

Ein Teil der ungarischen Regierung, der einen klaren Kopf bewahrte, dachte schon seit langem an einen Waffenstillstand, und diesen Gedanke ließ der Zerfall des faschistischen Blocks zum Entschluss reifen. Der Krieg Austritt wurde besonders dringend, als Rumänien sich am 23. August 1944 von der faschistischen Koalition trennte und Deutschland den Krieg erklärte, Finnland am 4. September Waffenstillstand mit den alliierten Mächten schloß und Bulgarien sich am 9. September an die Anti-Hitler Seite stellte.

Der deutsche Generalstab rechnete damit, dass Horthy und sein Kreis versuchen würden, ihre Macht nach dem Krieg zu bewahren. Die dazu notwendige Freiheit verblieb dem Land – zwar beschränkt – auch nach der deutschen Besetzung im März. Anstelle der üblichen deutschen Gleichschaltung führte Edmund Veessenmayer, der umfassend bevollmächtigte Komissionär des Deutschen Reiches, eine „eigenartige ungarische Lösung“ ein, in Form der sog. „friedlichen Okkupation“.

Die ungarische Führung, die die deutschen Ansprüche im Allgemeinen befriedigte, bewahrte trotz der Okkupation eine gewisse innenpolitische Unabhängigkeit. Veessenmayer und die deutsche politische Führung glaubten, dass ihre Herrschaft über die ungarische Region, die wirtschaftlich und strategisch unabhkömmlich war, nur mit Anwendung dieser speziellen Besetzung gesichert werden könnte.

Am 15. Oktober, als Horthy das Waffenstillstandsgesuch an die alliierten Mächte stellte, wartete Ferenc Szálasi, der Leiter der Pfeilkreuzlerpartei und der



Nationalbewegung, in der deutschen Botschaft auf die Entwicklungen. Jene deutschfreundlichen Befehlshaber und Offiziere, die zu den rechtsradikalen Parteien gehörten, vielmehr Pfeilkreuzler waren, schritten sogleich zur Tat. Die Deutschen marschierten zur Belagerung der Budaer Burg auf, obwohl das nicht notwendig war, da die Garde den Kampf zwar aufnahm, aber Horthy am Morgen des 16. Oktobers Befehl zur Einstellung des Widerstandes gab und in den Abendstunden in seinen Rücktritt einwilligte. Er zog das Waffenstillstandsgesuch zurück und beauftragte Ferenc Szálasi zur Bildung der Regierung des Nationalzusammenschlusses. Am selben Tag, am 16. Oktober wurden die ersten Pfeilkreuzlerplakate an die Hauswände angeklebt, die die Grundidee des neuen Regimes verkündeten: „Wer die Waffen niederlegt oder das befiehlt, wird erhängt“. Damit wurde die ein halbes Jahr währende Willkürherrschaft eingeführt.

Mit der Pfeilkreuzlermachtübernahme verschwand der Rest der noch vorhandenen Gesetzmäßigkeit in der Nacht des 15. Oktobers. Die Herrschaft der Rechtswidrigkeit wurde sichtbar: Menschen konnten in Wohnungen verhaftet werden, auf den Straßen konnten sie geschlagen, ausgeraubt, verschleppt, erschossen, erhängt werden. Schon am 15., in weiteren Kreisen aber am 16., 17. Oktober wurden von Parteigenossen zusammen mit der Polizei, Gendarmerie, und Militär gegen Juden und alle verdächtigen Elementen Razzien abgehalten. Damals proklamierte die Propaganda, dass „die Pfeilkreuzler die tatsächlichen Nationalinteressen vertreten würden, weil das Bündnis mit Deutschland für Ungarn Sein oder Nicht Sein bedeutet“. Es hieß, mit der Niederlage der Pfeilkreuzlerherrschaft käme der Untergang der Nation. Der noch erweiterte Terror wurde auch damit begründet, dass dies die Kriegslage und der Kampf um Leben und Tod gegen den Bolschewismus notwendig mache.

Die Plakate verkündeten: „Wer im Kampf nicht mitgeht, muss vernichtet werden! Wir vernichten oder werden vernichtet!“. Mit diesem Wahlspruch wurde der schonungslose Kampf gegen die Bevölkerung geführt.

Das Regime von Szálasi begann die vollständige Neuorganisation des staatlichen Lebens anhand des ausführlichen Programms mit dem Titel „der Wiederaufbau des Landes“. In diesem Arbeitsplan wurden die Aufgaben des Justizministers festgelegt: „Die Festlegung der Totalmobilisierung der Nation in Gesetzen, Verordnungen, Regelverordnungen, sowie die Schaffung eines neuen Strafrechts mit Ergänzung des Vorhandenen“. Der Plan wurde am 17. Oktober vom Ministerrat akzeptiert.<sup>1</sup>

Die Realisierung des Regierungsprogramms war die Aufgabe von mehreren Organen, unter denen der Parteidienst, der eine herausgehobene Stellung hatte. Gemäß der Parteistruktur vom Jahre 1943 war der Parteidienst das Militärkorps der Pfeilkreuzlerpartei. Innerhalb des Parteidienstes funktionierte eine Verteidigungs-, und eine Strafabteilung, deren Aufgabe die Leitung der

---

<sup>1</sup> Teleki, Éva: Nyilas uralom Magyarországon (*Pfeilkreuzler Herrschaft in Ungarn*) Budapest, 1974, S. 63-65.

Aufklärung, der Abwehr, der Vergeltung war, sowie die Organisation der Parteipropaganda. Diese Garde führte jenen Terror, der noch die Inquisition übertraf und vor dem oft sogar die Parteigenossen zurückschreckten. Der Parteidienst wurde organisiert, um die antifaschisten, linksgerichteten, kriegsgegnnerischen Organisationen aufzuspüren. Die Aufgabe war, die Fahnenflüchtigen den militärischen Behörden zu übergeben, oder sie im eigenen Kreis zur Verantwortung zu ziehen, besonders zur Verfolgung, Ausplünderung und Massenexekution der rassistisch Verfolgten.

Es lohnt sich, die strafrechtliche Verantwortung der Parteigenossen zu beachten. Die rechtliche Verteidigung der Parteigenossen wurde von Szálasi damit gesichert, dass er sie einfach von der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthob. „Ein Urteil gegen einen Genossen darf nicht ohne Zustimmung der Parteileitung vollstreckt werden“, erklärte er. Er bestand darauf, in jedem Fall der einzelnen Parteigenossen persönlich zu entscheiden. Das Gericht konnte das Verfahren bis zum Urteilspruch führen – wenn es Mut dazu hatte – die Akten mußten dann dem Justizminister eingereicht werden, der sie persönlich Szálasi übergab, welcher das Urteil annahm oder zurückwies.

In Szálasis Volksgerichtsverhandlung sprach ein Oberstleutnant als Zeuge darüber, wie in der Praxis die Verteidigung der Parteigenossen erfolgte. Er erzählte, dass, als er den Befehl zur Untersuchung bekam, der Bericht über die Untersuchung dann an Szálasi übergeben wurde. In einem Fall sah er die Anmerkung, die Szálasi an den Zusammenfassungsbericht über die Übergriffe der Parteidienstler schrieb. Die Anmerkungen sagten, dass gegen die Parteidienstler weitere Untersuchungen und Verfahren verboten seien. Die Anmerkung von Szálasi bestimmte weiter, dass die Parteimitglieder sowohl für die zurückliegenden Straftaten als auch für die zukünftigen freigesprochen werden sollten.

Als Szálasi im Gefängnis zur Verantwortung gezogen wurde, dass er gegen den Militärkorps der Partei nicht aufgetreten sei, sagte er zur Verteidigung, dass er, als der Innenminister ihm gegenüber einmal die Übergriffe der Parteigenossen erwähnte, erwiderte habe: „Also ist es Standrecht, verurteilen Sie sie, und ich unterschreibe sofort die Exekution, aber einige Wochen vergingen und nichts erfolgte. Dann erwähnte ich dem Innenminister gegenüber die Sache, worauf er sagte, dass es doch keine standrechtliche Angelegenheit sei.“<sup>2</sup>

Terror war das Hauptwerkzeug der Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung. Eine der ersten Maßnahmen der Regierung war die Einführung des standrechtlichen Verfahrens im ganzen Land für die Zivilbevölkerung und das Militär, für die Täter und die Mittäter.<sup>3</sup> Die Verordnung, über die der Innenminister sagte, dass sie die Lebensnotwendigkeit zustandebrachte, zählte genau auf, worauf sich das Standrecht bezog. Unter anderen auf Körperverletzung, Sabotage des militärischen Arbeitsdienstes und Desertieren.

<sup>2</sup> Szirmai, Rezső: *Fasiszta lelkek (Faschistische Seelen)* Budapest, 1946. S. 260.

<sup>3</sup> *Budapesti Közlöny (Budapester Blatt)* 1944. oktober 20.



In der Atmosphäre des Standrechtes war jeder verdächtig oder sogar Feind. Die Menschen wurden entweder als Juden oder Judenfreunde, Kommunisten, Kommunistverdächtige, Fahnenflüchtige oder Verräter abgestempelt. „Zur Bekämpfung des Gegners“ erweiterten die Pfeilkreuzler das standrechtliche Verfahren weiter und weiter. Der ersten Verordnung von 20. Oktober folgten gleich die weiteren am 24., 29., 30. Oktober und am 12. Dezember. Die Zeitungen kommentierten die Verschärfungen des standrechtlichen Verfahrens damit, dass „man den selbstbewussten ungarischen Arbeitern nicht lang zu erklären brauche, wozu diese Maßnahmen notwendig seien“.<sup>4</sup> Das Standrecht im Militär betraf den Ungehorsam gegen die Einberufung oder das Verleiten dazu, wenn jemand von einer Flucht oder einem Fluchtversuch wußte, ja sogar wenn einige sich mit den Gedanken der Flucht befassten und auch denjenigen, der einem Fahnenflüchtigen Hilfe leistete.

Die Pfeilkreuzler hielten es für die erste Aufgabe, die militärische Desorganisation zu verhindern. Folgender Aufruf des Verteidigungsministers erschien am 17. Oktober: „Ich fordere die verfehlten militärischen Einheiten auf, zu ihren Truppenkörpern bzw. in ihre Einheiten spätestens bis 12 Uhr des 20. Oktobers des laufenden Jahres unbedingt zurückzugehen. Von dem Verantwortlichmachen der Soldaten, die sich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt melden, sehe ich ab, dagegen büßen die weiterhin Abwesenden mit der durch das Standrecht zu verhängenden Todesstrafe“.

Nach der Machtergreifung wurden zur Verwirklichung der Totalmobilisierung unverzüglich Maßnahmen von der Pfeilkreuzlerregierung getroffen, mit denen Szálasi sein Greiffenberg gemachtes Versprechen über die Erhöhung der Kriegsstärke zu erfüllen versuchte. Der Einberufungsbefehl drohte mit der Todesstrafe und mit der unverzüglichen Hinrichtung außer den Pfeilkreuzlern allen, Kinder und Alten eingeschlossen. Reserveoffiziere, Offiziersanwärter, kinderreiche Familienoberhäupter und diejenigen, die wegen ihrer Sonderqualifikation vom Militärdienst früher befreit wurden, wurden einberufen. Die entschlossene Absicht von Szálasi war „alle waffenfähigen Menschen vom 18 bis einschließlich des 71 Lebensjahres“ ins Gefecht zu führen bzw. zur Leistung von Verteidigungsarbeit zu verpflichten.<sup>5</sup>

Ein Sondergericht wurde dem für die Totalmobilisierung und für den Wehrdienst verantwortlichen Ministerium beigeordnet, dessen Aufgabe in der Vergeltung der Totalmobilisierungsverbrechen bestand. In diesen Fällen hatte der dem Leiter des Totalmobilisierungsministeriums beigeordnete General das Recht, das Strafverfahren einzuleiten. Die Weisung gab ihm sein Minister. Zu der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gehörten nahezu alle Taten, die für Staatsverbrechen gehalten wurden. Das beschleunigte Verfahren war durch die folgende Konstruktion möglich: Das Gericht ordnete die Nachforschung unter Aufsicht des Ministers an, der das Urteil bestätigte und über die Begnadigung

<sup>4</sup> Összetartás (Zusammenhaltung), 1944. december 12.

<sup>5</sup> Teleki 1974. S. 78-79.

entschied. Das gleiche Gericht urteilte über die Offiziere, die an der Vorbereitung des Austritts am 15. Oktober teilgenommen hatten.<sup>6</sup>

Der Kriegsbefehl, laut dessen die Truppenkommandanten zur Ausübung des Massakrierungsrechts aufgefordert waren, wurde am 17. November erlassen. Der Befehl bezog sich auf die Dienstordnung, die folgendes vorschrieb: „an Ort und Stelle müssen alle massakriert werden, die sich in den kritischen Augenblicken feig benehmen, die den Gehorsam verweigern oder Reißaus nehmen bzw. die entfliehen“. Die Dienstordnung „sichert den Kommandanten die Dezimierung übersteigende Rechte. Der Befehlshaber, der für die Aufrechterhaltung der Zucht und der Ordnung mit den verfügbaren Mitteln unfähig ist, ist für die Befehlsführung ungeeignet und gegen ihn muss dementsprechend verfahren werden“. Meistens bedeutete dies in der Praxis die Hinrichtung der Kommandanten.

Eine Woche später wurde ein vertraulicher Befehl erteilt, der bezüglich der Flucht die Geltendmachung des Standrechts anordnete: „...Die zum Feind geflohene und nachher festgenommene Person kann als Hochverräter auf Begnadigung nicht rechnen“. Zugleich wies der Befehl an, das Vermögen der Flüchtlingen zu beschlagnahmen bzw. zu konfiszieren. Der Dezimierung, der Massakrierung und der Vermögenskonfiskation folgte die Vergeltung als letzte Drohung gegenüber den Familien. Der streng vertrauliche Ministerialerlass wurde den Obergespannen, den Polizeipräsidenten und dem Kommando der Gendarmeriedistrikte zugesendet. Der Erlass erteilte den Befehl, die Angehörigen der Partisanen und Fahnenflüchtigen aufzuspüren, gegen sie ein Verwaltungsverfahren zu führen und sie in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, weil sie ihre flüchtigen Verwandten verbargen und unterstützten. Den Angehörigen der Fahnenflüchtigen wurde auch die Kriegshilfe entzogen. Die Zeitung *Magyarság* kommentierte die rechtswidrige Verordnung über das Verantwortlichmachen der Angehörigen folgendermaßen: „... Der schwere Entschluss der Regierung wurde ohne Zweifel wegen der Erhöhung der Fahnenflüchtigenzahl zur Bestrafung der Flüchtlingsfamilien aufgrund von Kollektivschuld erlassen.“<sup>7</sup>

Anfang Dezember trat das gemeinsame deutsch-ungarische Standrecht auf dem Gebiet von Budapest in Kraft. In Ausübung des Standrechts trifft „die Todesstrafe alle Verräter, die durch Sabotageakte, Plünderung, verbotene Organisation, widerrechtliche Besitzergreifung von Waffen, Sprengstoff und Munition, durch schriftliche und mündliche Agitation, durch Aufwiegelung, durch Kontaktaufnahme mit dem Feind und durch ähnliche Verbrechen die Sicherheit und Kampffähigkeit der kriegführenden Truppen gefährden und damit ihnen in den Rücken fallen“. Es gab Kommandanten, sogar Kriegsrichter, die anständig verfuhrten, einige Soldaten freisprachen und retten. In anderen

<sup>6</sup> Vincellér, Béla: Szálasi hat hónapja: 1944. október-1945. május. (*Die sechs Monate von Szálasi: Oktober 1944-Mai 1945*) Budapest, 1996. S. 52.

<sup>7</sup> *Magyarság (Ungartum)* 1944. november 3.



Fällen waren sie gezwungen, Todesurteile zu fällen, weil die Lage der Kriegsgesichte und der Kommandanten beeinflusste, dass der größte Teil der ungarischen Verbände dem deutschen Kommando untergeordnet waren, und die deutschen Kommandanten strenges Verantwortlichmachen erforderten.

Auf den Befehl von Szálasi überwachten Parteiangehörige die Kriegesgerichtsverhandlungen. Sie beobachteten die Kriegesrichter, und falls sie die für die Todesurteile abgegebenen Stimmzahlen für zu wenig hielten, öffneten sie die geheimen, geschlossenen Umschläge, die die Stimmzettel beinhalteten, danach wurden die gegen die Todesstrafe Stimmenden festgenommen.

Die Vermehrung der standrechtlichen Verfahren warf auch die Frage der Exekution auf. Der Justizminister ernannte einen neuen staatlichen Henker, um die standrechtlichen Urteile zu vollstrecken, aber die Urteile konnten durch die Anstellung des neuen Henkers auch nicht vollstreckt werden, deshalb erschien im Februar 1945 die folgende Verordnung: „Ohne Henker kann die Todesstrafe durch die Kugel vollstreckt werden“.

Die vom 16. Oktober 1944 bis zum 4. April 1945 dauernde Pfeilkreuzler-Diktatur führte in das ungarische Strafrecht durch den Terror des nationalsozialistischen Einparteiensystems bis dahin unbekannt Sanktionen wie das Dezimierungsrecht und die Kollektivschuld ein. In die Kompetenz der standrechtlichen Gerichtsbarkeit gehörten nicht nur die militärischen Straftaten, sondern auch bestimmte Taten der Zivilbevölkerung, während die Grausamkeiten der Pfeilkreuzlerpartei in der Zeit der Diktatur unvergolten blieben. Später schlug aber das Recht des bürgerlich demokratischen Staates auf sie nieder.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Judit Lenkovics in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 9. Juli 2005 in Rothenburg o. d. Tauber gehalten hat.*

# Führer der Ideologie des Sozialismus in Ungarn die Tätigkeit von József Révai und György Aczél

Zoltán Pafféri  
Eötvös-Loránd-Universität

Die ideologische Legitimierung der Macht zählte zu einer der wichtigsten Staatsaufgaben in den Diktaturen sowjetischen Typs. Zu diesem Zweck mussten die Kunst und die Kultur unter den Einfluss der Macht gebracht werden, was von den Politikern und Ideologen der Partei durchgeführt wurde. Sie haben sich das Ziel gesetzt, eine neue gesellschaftliche Basis zustande zu bringen, eine „selbst erzogene“ Volksintelligenz von bäuerlicher und Arbeiterherkunft zu erschaffen und die politisch und ökonomisch ehemals vorherrschenden Klassen in den Hintergrund zu drängen. Als Mittel dazu diente die sog. Kulturrevolution in Ungarn.<sup>1</sup> Die bedeutete eine totale, sozialistische Umerziehung des Volkes, den Einfluss auf die Schulen, die Agitation, die Propaganda, die Kunst, die Literatur und die Massenkultur inbegriffen. Diese Revolution umfasste die Berufsausbildung, die schulische Ausbildung und die politische Erziehung. Es wurde das Ministerium für Volksbildung gegründet, und dieses Ministerium führte auch über das Religions- und Unterrichtswesen die Aufsicht. Auf diese Art konzentrierten sich die Erziehung, die Propaganda und die Kultur in einer Hand. József Révai wurde zum ersten Leiter dieses Ministeriums.

József Révai wurde als Sohn einer kleinbürgerlichen Familie in Budapest geboren. Nach seinem Handelsschulabschluss studierte er an der Universität in Wien und in Berlin, später arbeitete er als Bankangestellter. Von Jugend an interessierte er sich für die Literatur, er schrieb Gedichte und Essays. Ab 1917 publizierte er in den avantgardischen Zeitschriften, 1918 begann er mit Parteiarbeiten, er nahm an der Gründung der Ungarischen Kommunistischen Partei teil und beteiligte sich an der Redaktion der Parteizeitung „Rote Zeitung“. In der Räterepublik spielte er eine führende Rolle, deshalb musste er nach ihrem Verfall nach Wien fliehen, wo er als Mitarbeiter verschiedener kommunistischen Zeitschriften arbeitete. 1925 wurde er zum Parteisekretär der Emigrantenpartei gewählt. 1928 kehrte er nach Ungarn zurück und bis 1930, bis zu seiner Verhaftung, editierte er die illegale Zeitung der Bewegung. Nach seiner

---

<sup>1</sup> Urbán, Károly: Révai a kultúrdiktátor (*Révai der Kulturdiktator*) In Rubicon 1993/7. S. 13.



Freilassung emigrierte er in die Sowjetunion, später lebte er in der Tschechoslowakei, in Polen und in Schweden. Er beteiligte sich in dieser Zeit an der Ausarbeitung der Volksfrontpolitik. Von 1939 bis 1944 arbeitete Révai in Moskau an der Reorganisation der Ungarischen Kommunistischen Partei und an dem Aktionsprogramm der Partei in Ungarn. Nach seiner Rückkehr ins Heimatland führte er die kommunistische Fraktion der Landesversammlung, ab 1945 leitete er die Agitations- und Propagandaarbeit in der Partei und erfüllte verschiedene Funktionen. Von 1949 bis 1950 wurde er zum Chefredakteur der Parteizeitung „Freies Volk“ und Mitglied des Zentralkomitees, mehrmals fungierte er als Leiter des Agitations- und Propagandakomitees. Von 1949 bis 1953 war er Minister für Volksbildung, später wurde er zum Chefredakteur der Zeitschrift „Gesellschaftsschau“. Von 1953 bis zu seinem Tode 1959 war er Mitglied des Präsidialrates.

Die Analytiker seiner Tätigkeit stellen fest, dass er zu den wenigen kommunistischen Politikern gezählt werden kann, die sich um eine rücksichtslose Entscheidung keine Sorge gemacht haben und zu einer Diskussion mit der zeitgenössischen Intelligenz auch im geistigen Sinne fähig waren und die dadurch als ihre richtigen Diskussionspartner aufgefasst werden konnten.<sup>2</sup> Während Tagungen saß Révai immer an der Spitze, als ob er selbst „die Meinung“ gewesen wäre. Unter den damaligen Parteiführern galt Révai als eine hoch gebildete, vielseitige und qualifizierte Persönlichkeit (nach Tamás Aczél und Tibor Méray). Er war ein Mann von dogmatischer Denkungsart; grosse Leistungsfähigkeit und rücksichtloser Stil waren für ihn ebenso charakteristisch.

Seine Tätigkeit als Volksbildungsminister 1945-1953 bedeutete eine Sonderstellung sowohl in seinem ganzen Lebenslauf als auch seiner in dem Gesellschaftssystem eingenommenen Stellung nach. In dieser Zeit erreichten der Personenkult und die Diktatur ihren Höhepunkt in Ungarn. Dieser Prozess wurde von Révai wie einem „ungarischen Zsdanov“<sup>3</sup> durchgeführt. Auch die Amtstätigkeit des Ministeriums für Volksbildung wurde nach seinen Auffassungen ausgestaltet. Die Kunst, die Berufsbildung, die ausserschulische Volksbildung, die Kulturorganisationen, die Buch- und Zeitungsverlage, die Bibliotheken, die Propaganda standen unter seiner Aufsicht. Er hatte das Ziel, das Volk umzuerziehen und die Bourgeoisie-Kultur zu bewältigen. Es wurde von ihm die Idee der sozialistischen Intelligenz erschaffen. Tausende wurden ohne Abiturzeugnisse und ohne Aufnahmeprüfungen zum Studium zugelassen. Dadurch wurden die Funktion und die Wirksamkeit der alten Intelligenz gänzlich unmöglich gemacht. Alles war von den vollkommen klassenpolitischen Standpunkten beherrscht. Für die Kultur war die getreue – die „wortwörtliche“ – Nachbildung des sowjetischen Modells charakteristisch. Alles, was in der Sowjetunion erfolgreich praktiziert wurde, musste auch bei uns in Ungarn

<sup>2</sup> Aczél, Tamás – Méray, Tibor: Tiszttó vihar I. (*Reinigungssturm I.*) Budapest, 1988. S. 78.

<sup>3</sup> Urbán 1993. S. 10.

eingeführt werden. Als Stilrichtung wurde der sozialistische Realismus befürwortet. Einfache, leichtverständliche Abfassung, einfache Formen, wirklichkeitsnahe Darstellung des alltäglichen Lebens, der Arbeiterschaft, Zweckmäßigkeit und die Verständlichkeit waren seine charakteristischen Züge. Die Künstler und Denker, die sich mit dem Regime nicht in Einklang bringen konnten oder wollten, d. h. sich der Macht nicht anpassten und keinen Mitwirkungswillen zeigten, wurden auf die „schwarze Liste“, auf eine Verbotsliste gesetzt. Bald hatten sie Nahrungssorgen, sie wurden entweder einfach ins Gefängnis gesperrt oder in Arbeitslager verschleppt, und ihre Veröffentlichungen wurden eingestampft.

Anhand von Plakaten, Versammlungen, organisierten Tätigkeiten und Filmen übte die kulturelle Revolution ihre umerziehende Wirkung aus. Die Bücher, die Konzerte, das Kino und das Theater waren preiswert, sie hatten aber den Sieg des Sozialismus zu verkünden. Auch die Klassiker, die den Erwartungen der Macht irgendwie nicht entsprachen, kamen auf die schwarze Liste. An den Arbeitsplätzen wurden sog. halbstündige Vorlesungen von der Zeitung „Freies Volk“ gehalten. Es wurden die Zeitungen des Tages vorgelesen. So erhielten die Arbeiter Kenntnisse über die neuesten Erfolge der Arbeiterschaft und über das Niederstürzen der Bourgeoisie, die die Staatsordnung zu untergraben versuchte. Révai betrachtete die Filmproduktion als seine Privatangelegenheit. Er ließ Drehbücher umschreiben, damit sie seinen Vorstellungen entsprachen. Diese Filme handelten von den glücklichen Arbeitern und von den die Kinder ans Herz drückenden, sich um den Wohlstand des Landes bemühenden Parteiführern.<sup>4</sup> „Die Handsteuerung“ war für die Arbeit des Ministeriums typisch. Der Minister kannte keine Kompromisse. In seiner Arbeit wollte er ein schnelles, wirksames Resultat erzielen, die Monopolstellung des Marxismus-Leninismus durch Unterdrückung anderer Ansichten und Tendenzen bestimmen.

Sein Stil war durch gefühllosen Dogmatismus und willkürliche, machthaberische Veränderungen gekennzeichnet. 1953 wurde Révai abgelöst, damit Mátyás Rákosi seine Position als Regierungspräsident behaupten konnte.<sup>5</sup> Das hat aber in Moskau einen negativen Anklang gefunden, so dass Révai an der Prägung der Ideologie – auch wenn in verkleinertem Masse als früher – ganz bis zu seinem Tode 1959 teilnehmen konnte. Seine Tätigkeit konnte aber das erwünschte Ziel nicht erreichen, weil er eine gigantische Aufgabe übernahm und alles allein und schnell vollziehen wollte. Der von ihm erschaffene Machtapparat funktionierte aber in einer anderen Form weiter.

Im Frühling 1957 wurden des Unterrichtsministerium und das Volksbildungsministerium miteinander verschmolzen, es wurde dadurch das Ministerium für Kultur und Bildung gebildet, was zu einer noch stärkeren Zentralisierung des Geistesleben führte.

---

<sup>4</sup> Meistens Mátyás Rákosi

<sup>5</sup> Urbán 1993. S. 12.



Der neue Verwaltungsapparat funktionierte auf den früheren Grundlagen, seine Zielbestimmungen und seine Mittel waren aber andere. György Aczél war ein Mann von großer Bedeutung in seiner Zeit.

György Aczél wurde 1917 geboren. Er stammte aus einer ärmlichen jüdischen Familie. Er hieß ursprünglich Henrik Appel und bis 1936 trug er diesen Namen. Einige Jahre seiner Kinderheit verbrachte er in einem Waisenhaus, wo er sich durch seine Belesenheit und sein gutes Gedächtnis auszeichnete, trotzdem erhielt er nur einen Maurergesellenbrief. Er hatte vielseitige Kenntnisse und er bildete sich autodidaktisch. Als Schauspieler und Rezitator wurde er von der damaligen Linksintelligenz in die Pester Künstlergesellschaft aufgenommen. Sein Weg zur kommunistischen Bewegung führte durch eine jüdische Organisation.

Obwohl er aktiv arbeitete, gehörte er nicht zur Parteileitung. Während des Krieges hatte er Kontakte zu den Zionisten; Juden und Kommunisten wurden von ihm gerettet. Er setzte sich auch mit János Csermanek – János Kádár – in Verbindung. Auch er wurde von Aczél aus einem „Todeszug“ gerettet.<sup>6</sup> Von 1945 bis 1946 arbeitete Aczél in Budapest in der Agitations- und Propagandaabteilung der Partei, ab 1946 wurde er ins Komitat Baranya versetzt. Dieser galt damals als Vorbildkader auf dem Lande.

Seine Erfolge waren seinen originellen Arbeitsmethoden zu verdanken, die er immer wieder befolgte und die von Sándor Révész „offensive Gnadenwirtschaft“<sup>7</sup> genannt wurden. Dank seiner Fähigkeit, Verbindungen hervorragend anknüpfen zu können, besass er enge und weit verbreitete persönliche Beziehungen. Die Schwächen und die Wünsche der anderen waren ihm immer gut bekannt, so konnte er Einfluss auf sie erlangen. Mit Hilfe seiner sog. „weichen“ Mittel erreichte er alles, was er wollte.

1949-1954 wurde seine Karriere durch eine Gefängnisstrafe im Rákosi-Kerker unterbrochen. Nach seiner Rehabilitierung arbeitete er bis 1957 – „seiner ursprünglichen Ausbildung gemäß“<sup>8</sup> – als Direktor des Staatlichen Betriebs für Bauindustrie. Ab 1957 wurde er als Vertrauensmann von János Kádár zu einem Amt im Ministerium für Volksbildung berufen.

Er wurde zum stellvertretenden Minister, er hatte die Verantwortung für die Kulturpolitik und für die Verlage, später führte er das ganze Bildungs- und Kulturwesen. Ab 1966 wurde er zum Mitglied des Zentralkomitees, ab 1970 zum Mitglied des Politbüros gewählt. Von 1974 bis 1981 war er der stellvertretende Ministerpräsident, der für das Kultur- und Schulwesen die Verantwortung hatte.

Ab 1981 war er Abgeordneter im Parlament. Von 1985 bis zu seiner Pensionierung arbeitete er als Direktor des Gesellschaftswissenschaftlichen Institutes. 1991 ist er gestorben.

<sup>6</sup> Révész, Sándor: Aczél és kora (*Aczél und sein Zeitalter*) Budapest, 1997. S. 20.

<sup>7</sup> ebd.: S. 27.

<sup>8</sup> Révész 1997. S. 52.

Ab dem Ende der 60er Jahre wurde Aczél praktisch zum „zweiten“ Mann in Ungarn. Die Kulturpolitik bildete sein Betätigungsfeld und er übte dadurch seine Wirkung auf die ganze Gesellschaft aus. Das Hauptelement seiner Tätigkeit bildete ein ab 1963 geltendes Prinzip: Im Bereich der Kultur und der Wissenschaft gab es drei Kategorien, d. h. die durch die Macht befürwortete, die tolerierten – „geduldeten“ – und die verbotenen Autoren und Werke.

Die Grenzen zwischen diesen Kategorien waren nicht konkret festgesetzt. Jedermann konnte in dieser Zeit – abhängig von seinen Werken – aus einer Kategorie in die andere kommen. „Wer nicht gegen uns ist, der ist mit uns“ – dieser Spruch von Kádár bestimmte den zeitweiligen gesellschaftlichen Status jedes einzelnen. Die Künstler und die Wissenschaftler, die die herrschende Ideologie akzeptieren und sich dem Regime anpassen konnten, wurden von der Macht unterstützt, fanden staatliche Anerkennung, konnten frei publizieren. Diejenigen, die gegen das Regime offensichtlich nicht agitierten, aber damit nicht einverstanden waren, wurden nicht unterstützt, aber sie durften ihre Werke aus eigenen Kräften herausgeben. Deren Werke, die sich offen gegen die herrschenden Verhältnisse und gegen das Gesellschaftssystem erhoben, wurden von der Zensur nicht genehmigt. Wenn ein unerwünschtes Werk zufällig ausgedruckt wurde, wurde es noch vor seiner Verbreitung eingestampft. Fertige Filme wurden oft erneut gedreht, damit sie die Anforderungen der Macht befriedigten. „Ketzer“ wurden nicht mehr ins Gefängnis gesperrt, sie wurden vorübergehend mundtot gemacht. Es kam aber vor, dass die Leute das Land zu verlassen gezwungen wurden.<sup>9</sup>

Aczél hat die Kultur „eigenhändig“ geführt und alles gelöst, dabei oft vom grünen Tische aus beschlossenen.<sup>10</sup> Wenn man etwas erledigen wollte, musste man ihn direkt aufsuchen. Er ging nie im Namen der Partei, sondern immer in eigenem Namen vor. Dadurch gelang es ihm, die Beziehung zwischen der Macht und dem Individuum persönlicher zu gestalten. Er selbst hat mehrmals darüber entscheiden, ob ein Buch oder ein Film veröffentlicht werden kann, und mit seiner Hilfe konnten zum Beispiel Schriftsteller grössere Wohnungen erhalten oder ein westliches Auto beschaffen.

In dieser Zeit musste die Kunst die Gesellschaftsordnung mit keinem Lobgesang mehr rühmen, aber kritische Bemerkungen durften auch nicht erscheinen. Sowohl für die Kulturpolitik von Aczél als auch für den „Gulaschkommunismus“ von Kádár war die Mittelmässigkeit charakteristisch. Die Kultur versuchte, sich von dem direkten sowjetischen Einfluss freizumachen, aber die Kontrolle des Staates blieb noch bis in die Mitte der 80er Jahre bestehen, so konnte die am Anfang der 70er Jahre in Gang gesetzte Institutionsreform auch nicht realisiert werden.

Die Politik von Aczél war den Umständen gemäß liberal. Die Kultur wurde zu der wichtigsten gesellschaftsformenden Kraft. Die Leute lernten, zwischen

<sup>9</sup> z. B.: Philosoph-Prozess (s. Révész S. 196.)

<sup>10</sup> ebd.: S. 146.



den Zeilen lesen zu können, das geistige Leben wurde damit zusammengeschmiedet. Die Idee von Freiheit und Demokratie lag schon – zwar unausgesprochen – in der Luft. Da die Kultur wegen ihrer gewissen Ungebundenheit zu neuen Kräften kam, konnte sie Aczél in dem letzten Jahrzehnt seiner Laufbahn nicht mehr in seiner Hand halten, was dazu führte, dass die demokratische Opposition während der Systemkrise auftreten konnte.

Obwohl Aczél's Kulturpolitik im Sinne von Demokratie als eine stark beeinschränkte, in einer Hand konzentrierte, diktatorische Macht betrachtet werden muss, ging sie dennoch mit Beibehaltung der Prinzipien bis an die äusserste – unter den gegebenen Umständen noch erlaubte – Grenze.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Zoltán Pafféri in der Deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Konferenz am 9. Juli 2004 in Pécs gehalten hat.*

## In Vorbereitung:

---

**Gaetano Filangieri in der ungarischen Strafrechtsgeschichte**





